

ZUR KRITIK EINIGER CICERONISCHER REDEN

II

(*cum senatui gratias egit, cum populo gratias egit, de domo*)

Auch für die vier Reden, die Cicero im Anschluss an seine Rückkehr aus der Verbannung gehalten hat (*cum senatui gratias egit, cum populo gratias egit, de domo sua, de haruspicum responsis*), ist das Urteil Halms von massgebender Bedeutung geblieben, der den berühmten Parisinus 7794 als die Quelle aller erhaltenen Handschriften ansah¹. Halm ging sogar soweit, dass er nur der ersten Hand dieses Codex wirklichen Ueberlieferungswert zusprach und auf Grund dieser Anschauung auch die Ergänzungen und Lesarten des gleichzeitigen Korrektors als willkürliche Aenderungen betrachtete. Allerdings war es begreiflich, dass er gegenüber den grossen Vorteilen, die die genaue Vergleichung der ältesten Handschrift — vorher war man auf eine flüchtige Kollation von Krarup angewiesen — geboten hatte, den unbefangenen Blick an denjenigen Stellen verlor, die in den andern Handschriften besser überliefert sind. Da man aber bei der Herstellung des Textes doch nicht umhin konnte, auch aus diesen nicht allzu selten Lesarten aufzunehmen, so mussten diese natürlich als Konjekturen betrachtet werden. Soviel sonst die Oxforder Ausgabe die Kritik der ciceronischen Reden durch neues handschriftliches Material gefördert hat, für die oben genannten Reden kann sie nicht den Anspruch machen, die kritische Grundlage geboten zu haben. Stellt sich doch ihr Herausgeber, William Peterson, fast ganz auf den Halmschen Standpunkt und sucht wieder besonders die Brüsseler Handschrift G Nr. 5345 (12. Jh.) als eine Abschrift zweiten Grades aus dem Parisinus zu erweisen. Freilich kann er nicht leugnen,

¹ Rhein. Mus. IX (1854) p. 321 sq. *Interpolationen in Ciceronischen Reden aus dem Codex Parisinus Nr. 7794 nachgewiesen.*

dass auch in ihr sich Echtes findet, was nicht aus dem Parisinus stammt. Das soll aus einer andern Handschrift stammen, diese *variae lectiones* seien in die Vorlage von G *ex alio fonte, ut fieri solet, derivatae*.

Damit ist natürlich, worüber der Herausgeber sich nicht klar geworden zu sein scheint, die Halmsche Ansicht preisgegeben. Denn es muss ja bei seiner Auffassung ausser dem Parisinus noch eine andre alte Handschrift gegeben haben, aus der jene guten Lesarten entnommen sind. Peterson führt als Beleg für diese nicht aus P¹ stammenden Lesarten zwei Beispiele an. Zunächst Cael. 24, wo eine von P¹ ausgesparte Lücke zum grössten Teil von P² ausgefüllt ist und diese Ergänzung sich auch in G und der Erfurter Handschrift E (jetzt Berlinensis Nr. 252) findet. Freilich dass diese Ergänzung auf den von Clark wiedergewonnenen Cluniacensis 496, der fünf ciceronische Reden enthielt, zurückgehe, wie Peterson nach Clarks Vorgang annimmt, ist unmöglich, wie ich im Rhein. Mus. LXVII 1912 p. 359 gezeigt zu haben glaube. Aber selbst wenn hier die Ergänzung aus jenem Cluniacensis stammte, so würden gute Lesarten in den jüngeren Handschriften doch nur für die Caeliana auf diesen zurückgeführt werden können, weil ja diese die einzige Rede ist, die er mit dem Pariser Corpus gemeinsam hatte. Ueberdies lässt sich weder die von Peterson als Beispiel angeführte Ergänzung noch manche andre gute Lesarten in G aus dem Cluniacensis ableiten. So wenig wie hier bei Petersons Auffassung die Tatsachen der Ueberlieferung sich erklären lassen, ebenso wenig kann das zweite Beispiel, dass er anführt, seine Ansicht stützen. Er beruft sich auf p. red. sen. 9 *di immortales, quantum mihi beneficium dedisse videmini, quod hoc anno P. Lentulus consul populi Romani fuit*¹. So gibt Peterson nämlich den Text nach eigener Vermutung. Wäre die Stelle so überliefert, so würde sie zu schweren Bedenken Anlass geben, man würde unbedingt ändern müssen. Denn abgesehen davon, dass *consul populi Romani* mit seiner emphatischen Betonung hier ganz unpassend ist, so heisst es doch, Cicero einen argen Soloecismus zutrauen, wenn man schreibt: *hoc anno . . . consul fuit*; ist doch die Rede im Konsulatsjahr des Lentulus gehalten. Natürlich weiss die wirkliche Ueberlieferung davon nichts. Petersons Konjekturen gründet sich auf eine im Harleianus 4927 (12. Jh. H) über-

¹ *fuit* hatte schon Manutius geschrieben.

geschriebene und erst in ganz jungen Handschriften in den Text aufgenommene willkürliche Ergänzung. Das Bild der Ueberlieferung ist folgendes:

quod hoc anno P. Lentulus consul PG

*quod hoc anno P. Lentulus consul est E ε (= Erlangensis 847)*¹

Ueber *consul* ist in H geschrieben *prefuit*, und darauf gründet sich die Konjektur Petersons. Jenes *prefuit* ist also eine ganz offenkundige Interpolation. Selbst wenn es aus einer alten Handschrift abzuleiten wäre, so müssten sich doch sonst noch Spuren davon nachweisen lassen, was Peterson nicht versucht.

Aber solche Spuren gibt es tatsächlich, wenn auch nicht da, wo Peterson sie gesucht hat, und leider nur in geringem Umfange. Es war Halm nicht entgangen, dass der Erlangensis 38 (jetzt 847; 15. Jh.) durch eine Reihe ganz trefflicher Lesarten sich auszeichnet, und Halm war unbefangen und sprachkundig genug, um ihnen auch in seinem Texte ihr Recht zu Teil werden zu lassen. Freilich sieht er in ihnen weiter nichts als glückliche Konjekturen. Dieser Meinung ist C. F. W. Müller beigetreten, der über den Bruxellensis G richtiger urteilt, als Halm².

Von glücklichen Konjekturen konnte in diesem Falle so lange die Rede sein, als es sich um eine Humanistenhandschrift handelte. Denn wenn auch manche der guten Lesarten von ε in geradezu verblüffender Weise Schäden der übrigen Ueberlieferung beseitigten, so sind wir es bei den Humanisten gewöhnt, neben zahllosen unhaltbaren Einfällen geniale Verbesserungen zu finden. Aber diese Sonderlesarten des Erlangensis sind wesentlich älter. Das ist nachgewiesen in einem, wie es scheint, wenig beachteten, jedenfalls nicht gewürdigten Aufsatz von Wilhelm Stock³, in dem die handschriftlichen Verhältnisse der Rede p. red. sen. verständig beurteilt werden. Er hat nämlich festgestellt, dass eine grosse Zahl der Lesarten des Erlangensis, teilweise auch des Palatinus nonus Gruteri (jetzt Vaticanus 1525 = V) und der in einem Heidelberger Exemplar der Ausgabe Lambins beigeschriebenen Lesarten des codex Pithoeanus (F), mit den Notizen des Korrektors des Erfurtensis übereinstimmen. Diese

¹ Ueber diese Handschrift ist sogleich zu sprechen. Bei Halm wird er mit *E* bezeichnet, was zur Verwechslung mit dem Erfurtensis Anlass geben würde.

² Cicero ed. Müller II 2 p. CXIV.

³ *De recensenda Ciceronis oratione quam habuit cum senatui gratias egit*. Genethliacon Gottingense 1888, p. 106—111.

Notizen sind nicht viel später, als die Handschrift selbst geschrieben ist, in grosser Zahl für die Rede p. red. sen. beigefügt. Dadurch werden jene guten Lesarten also der Sphäre der Humanisten entrückt und gewinnen, da wir in vorhumanistischer Zeit sie nicht als glückliche Konjekturen erklären können, den Wert einer selbständigen Ueberlieferung. Leider erstrecken sich diese Notizen nur auf jene eine Rede, schon für die Rede p. red. pop. versagen sie. Dass dies nicht in dem Blattverlust des Erfurtensis begründet ist, lässt sich erkennen. Es ist ja mit den Reden *de domo*, die im Index der Handschrift wie in G als *in Clodium* bezeichnet ist, und *pro Sestio* und den ersten Worten der Rede *de provinciis consularibus* auch fast ganz die Rede *cum populo gratias egit* durch einen Verlust von vierundzwanzig Blättern verloren gegangen. Aber auch in dem erhaltenen Eingang dieser Rede (bis Schluss von § 6 *populum Romanum*) fehlen die in der vorhergehenden Rede sehr zahlreichen Bemerkungen des Korrektors. Da es wenig wahrscheinlich ist, dass es zur Zeit jener Eintragungen eine alte Handschrift gegeben hat, die nur die Rede p. red. sen. enthalten hat, so müssen wir annehmen, dass die Vergleichung des Erfurtensis mit einer andern Handschrift eben nur für eine Rede vorgenommen worden ist, oder dass man aus einer alten Handschrift eine einzelne Rede als specimen herausgeschrieben hatte¹. Jedenfalls sind durch den Nachweis, den Stock geführt hat, die Sonderlesarten der Gruppe E²εFV sehr beachtenswert geworden, wenn natürlich auch nicht zu erwarten ist, dass in den Humanistenhandschriften εV diese Ueberlieferung rein erhalten ist. Wo das Zeugnis von E² versagt, werden wir mit doppelter Vorsicht zu verfahren haben. Indes da wir nicht erwarten dürfen, dass die Bemerkungen E² eine peinlich genaue Vergleichung darstellen, werden wir auch diese Stellen zu berücksichtigen haben. Besonders werden wir die Frage aufwerfen müssen, ob die Ueberlieferung, die für E² sich auf die eine Rede beschränkt, für εFV weitere Bedeutung gehabt hat.

Aber auch nicht alle Lesarten dieser von P unabhängigen Ueberlieferung sind ohne weiteres zu billigen. Sie treten neben PGE¹ als eine von diesen Handschriften unabhängige, äusserlich gleichberechtigte, nicht unbedingt überlegene Ueberlieferung. In den meisten Fällen ist die Entscheidung nicht schwer, da die

¹ Möglich wäre höchstens, dass ein Quaternio einer alten Handschrift sich erhalten hätte, der die Rede p. red. sen. umfasste.

Herausgeber sich vielfach des innern Wertes der Lesarten wegen zu ihren Gunsten entschieden haben. An andern Stellen ist die Lesart E²εVF ohne weiteres abzulehnen. Aber es gibt eine Reihe von Stellen, an denen man schwanken kann.

Zu den Stellen, an denen die Ueberlieferung der Sippe des Parisinus den Vorzug verdient, rechne ich folgende¹:

- 3 (832, 2) *si dimicare placuisset* PGE¹: *et si d. pl.* E²εF
 5 (833, 3) *Cn. Pompeius . . tuto se venire in senatum arbitraretur* PGE¹: . . . *in senatum non arbitraretur* E²εF²
 6 (833, 10): *populus* PGE¹: *populus R.* E²
 7 (833, 22) *parens ac deus nostrae vitae* PGE¹: *p. ac decus nostrae vitae* P²εF³
 13 (836, 2) *nobis* PE¹: *vobis* GE²ε
 (836, 3) *et helluationibus* PGE¹: *etiam helluoni (-nis F)* E²εF.
 Dass hier in E²εF eine willkürliche Aenderung vorliegt, ist klar. Sie ist veranlasst durch das Verschreiben *illustris* statt *in lustris*. Da dieses sich in E nicht findet, ist es sicher, dass nicht etwa E² die Quelle dieser Lesarten ist.
 15 (837, 7) *quam longe* PGE¹: *quamquam longe* E²εF
 17 (837, 20) *luctu* FGE¹: *vultu* E²εF⁴
 17 (837, 26) *crudelis* PGE¹: *crudelem* E²εF
 18 (833, 15) *latore* PGE¹: *latere* E²εF
 (838, 29) *fulsistis* PGE¹: *fulcistis* E²εF
 19 (838, 20) *sublevati* PGE¹: *sublevastis* E²ε
 19 (838, 22) *qui cum videret* PGE¹: *qui cum milonem videret* E²εF. *Milonem* ist wohl eingedrungen aus seiner Erklärung *Milonem dicit*, die zu *T. Annio* gehörte. εF haben dann durch Umstellung weiter gefehlt.

¹ Neben den Paragraphen Seiten- und Zeilenzahl der Baiter-Halmschen Ausgabe.

² Halm meinte, dass *non* vielleicht aus *iam* (dies scheint auch Stock zu billigen) oder *tandem* verschrieben sei. Aber ein solches Adverbium müsste wohl näher bei *venire* stehen. *non* ist eher durch einen Denkfehler hinzugefügt.

³ Halm vergleicht mit Recht Sest. 144 *P. Lentulum cuius ego patrem deum ac parentem statuo fortunae ac nominis mei*. Die Stelle ist besonders interessant, weil sie zeigt, dass Cicero eine feste Formel wiederholt. Der gesteigerte Begriff *deum* steht voran, weil *parentem* neben *patrem* kaum möglich war, und so wird der Ausdruck ungeschickt.

⁴ *vultu* wäre an sich nicht übel. Aber auch im Lemma des Bobienser Scholiasten wird *luctu* bezeugt.

- 20 (839, 1) *secutus* PGE¹: *secutus est* E²εF
- 22 (839, 20) *reciperassemus* (-cup- GE¹) PGE¹: *recuperasset* E²:
-asset si ε: -asse is F. Hier ist deutlich zu erkennen, wie die durch falsche Beziehung auf Fabricius entstandene Lesart von E² in εF verwildert ist.
- 22 (839, 24) *sustentare* PGE¹ε: *sustentari* E². Die Konstruktion von *studere* mit acc. c. inf., an sich nicht ganz ausgeschlossen bei Cicero, findet sich in den Reden nur Phil. VII 17 *ego conservari coloniam populi Romani cupio, tu expugnari studes*, wo die Konstruktion von *studere* durch das Vorhergehende bestimmt ist. Hier ist sie unwahrscheinlich.
- (839, 25) *autem* PG: *enim* E¹: *aut* E²ε¹
- 25 (841, 6) *vir cum* PGE¹: *cum vir* E²ε
- 27 (842, 6) *illo die* PGE¹: *ille dies* E²εFV
- 27 (842, 9) *arcessivit* PGE¹ε: *accersivit* E²²
- 28 (842, 15) *dirivitores* P: *dirivatores* GE¹: *direptores* εF: *discriptores* E
- 30 (843, 12) *initio* PGE¹: *ab initio* E²εFV
- (843, 13) *Et quamquam . . . nullo modo possunt* PG (om. E¹):
(*sed*) *quamquam . . . non possunt ullo modo* E²mg
- (843, 16) *nefas* PGE¹: *nec fas* E²εF
- (843, 18) *honoribus* PGE¹: *hominibus* E²ε
- 32 (844, 1) *praesidiis* PGE¹: *praedatione* E²εF
- 34 (844, 28) *ego* PGE¹: *ergo* E²ε
- (844, 29) *reportavit* PGE¹: *revocavit* E²εF (aus dem vorangehenden *revocata est* wiederholt)
- 36 (845, 19) *importata est* PGE¹: *imputata est* E²εF
- 38 (846, 6) *interfectis inimicis* PGE¹: *refecti nimis* E²εF.

¹ Zur Korruptel vgl. Rhein. Mus. I. I. p. 369.

² Als Ergänzung zu Thes. ling. lat. II 448, 47 sq. sei bemerkt, dass unter mehr als 20 Beispielen die Ueberlieferung der ciceronischen Reden nur an folgenden Stellen schwankt:

Verr. II 142 *arcessat* alle Hs. ausser V (*accersat*).

IV 76 *arcesserat* π: *accersebat* RHδ: *arcersibat* S: *accersibat* Dψ.

IV 115 *arcessa* π: *accessa* δ: *accersa* RSD.

p. red. sen. 39 *arcessierit* Pε: *accersierit* GES.

dom. 5 *arcessitum* PV: *accersitum* GM.

94 *arcessitum* PM: *accersitum* GV.

Sest. 11 *arcessiri* P: *accersiri* G.

Cael. 19 *arcessitus* Σ: *accersitus* PGE.

An allen übrigen Stellen haben sämtliche massgebenden Handschriften *arcess-*: Cicero hat also *arcessere* geschrieben.

An allen diesen Stellen hat kein Herausgeber sich für die Lesarten von E²εF entschieden. In den meisten Fällen ist es klar, dass einfache Schreibfehler vorliegen, die zwar wohl hier und da auf eine schwer lesbare Vorlage hindeuten — besonders die letzte Stelle wird so zu erklären sein —, aber für eine alte Handschrift nirgends unmöglich sind.

Diesen Fehlern steht nun eine Reihe von Stellen gegenüber, an denen die neuern Herausgeber sämtlich gegen P die Lesarten der Gruppe E²εF gebilligt haben, obwohl sie durchweg ihnen keinen Ueberlieferungswert beimessen:

- 4 (832, 12) *quo facto* E²ε: *quo fato* PGE¹
 (832, 16) *cessissem* E²ε: *gessissem* PGE¹
 (832, 18) *annuis esset orbata* E²ε¹: *annuisset* (sed G) o. GE¹
 12 (835, 19) *lamiam* E²ε: *iam* PGE¹
 (835, 21) *suis* E²ε: *sui* PGE¹
 13 (836, 10) *putares* E²εF: *putasti* P: *dubitasti* G: *putastis* E¹
 (836, 11) *cum stipite* E²εF: *cum stipe* P¹: *cum ctiope* P²: *cum stipe vel aethiope* G: *cum vel ethiope stipe* E¹
 (836, 14) *ianua* E²ε: *inaua* PGE¹
 (836, 15) *pseudothyro* P: om. GE¹: *falsa ianua pseudothyra* E²ε²
 14 (836, 16) *belua* E²ε: *veluus* P: *belluus* G: *helluus* E¹.

Diese Stelle ist besonders interessant, weil wahrscheinlich Augustin bereits die Lesart *beluus* gekannt hat, vgl. GL V 520,26 *ubi geminata u littera in nominativo est, nomen est non participium, ut fatuus ingenuus carduus exiguus beluus, ut Cicero dixit et talia*. Diese Stelle steht bei Müller unter den fragmenta incerta K 26 (IV 3 p. 413). Es ist aber wohl kein Zweifel, dass sich das Zitat auf p. red. sen. 14 bezieht. Aber trotzdem möchte ich die erlesene Form, die auch in Glossen bezeugt ist, nicht bei Cicero einsetzen, weil die Bildungen auf *-uus* adiectivischer Art sind, und so wird das Wort auch in den Glossen erklärt: Θηριώδης *efferus*, während bei Cicero ein Substantivum erforderlich ist. Selbst wenn man annehmen wollte, dass *beluus* ursprünglich Adjektivum gewesen, aber später als Substantivum verwendet

¹ Hier stimmt die durch Korrektur in P hergestellte Lesart zu E²ε.

² Dass hier E² auf Ueberlieferung beruht, ist klar. Dass aber diese nicht aus P stammt, lehrt die Endung *-ra*. Richtig ist *pseudothyro*; cf. Verr. II 50.

worden sei, wie dies ja zB. bei *fatuus* der Fall ist, so würde dagegen das Epitheton *immanis* bei Cicero sprechen. Ist diese Meinung richtig, dann würden wir aus der Stelle den Schluss zu ziehen haben, dass die Trennung beider Gruppen (Urquelle von E²εEV und von PGE¹) bereits vor Augustin stattgefunden hat. Unwahrscheinlich ist das an sich nicht; findet sich doch ein ähnliches Verhältnis auch bei andern ciceronischen Reden, vgl. Rhein. Mus. I. I. p. 373.

16 (837, 12) *tantis rebus gestis* E²ε: *tantibus gestis* P: *tantis gestis* GE¹

(837, 24) *flaminco* E²: *flaminino* ε: *flamini* P¹E¹

17 (838, 9) *saltem* E²ε: *salutem* PGE¹

Auch 23 (840, 3) ist es unzweifelhaft, dass die Ergänzung E² *amicitias digne perspectas tuear* (ebenso εV) nicht aus der Vorlage von E¹ stammt, weil die Worte auch in G fehlen. Indessen auch aus P wird man die Ergänzung nicht ableiten dürfen, weil dort *amicitias igni perspectas tuen* steht, was von P² in *amicitia segni* geändert ist, während die Lesart von E²εV *igne* voraussetzt und auch die Korruptel des letzten Wortes nicht kennt¹.

25 (841, 1) *dedecus et flagitium* εPV; in E steht von erster Hand (wie in G) *reus flagitium*, darüber ist von E² geschrieben *dedecus* (also eine unvollständige Korrektur, da *et* ausgelassen ist). P steht mit *deus flagicium* der ursprünglichen Lesart noch etwas näher².

26 (841, 13) *salutis defensor* E²ε: *salutem defensor* PGE¹

(841, 14) *fuerat inimicus* E²ε: *fueram inimicus* PGE¹

(841, 18) *nemo* E²ε: *mo* P¹: *mox* G: *mo* /// (-n eras.) E¹

28 (842, 11) *fas esse* E²ε: *fasse* P: *fas* GE¹

29 (842, 21) handelt es sich um die Wortstellung. Das Bild der Ueberlieferung ist folgendes:

dixerit cum mea dixerit P

dixerit cum mea (ea E¹) GE¹

cum me adixerit F

cum mea addixerit ε

cum me addixerit E².

Daraus ergibt sich, dass in einem der Vorläufer von P nach

¹ *igni* verteidigt Halm durch Hinweis auf off. II 38 *hunc* (virum) *igni spectatum arbitrantur*.

² Halms Konjekturen *scelus et flagitium* oder *ingens flagitium* haben keine Wahrscheinlichkeit.

bekanntem Schreibgebrauch etwas ausgefallen und am Rande mit dem Stichwort *dixerit* nachgetragen war; bei der Abschrift war das Stichwort doppelt geschrieben. E²εF gehen auf eine Ueberlieferung *cum mea dixerit* zurück. Aus P ist nicht zu entscheiden, welche Wortfolge der Archetypus gehabt hat. Die Herausgeber haben die Stellung *cum mea dixerit* gewählt, gewiss mit Recht. Denn wenn zur Vermeidung der starken Wirkung des ὁμοιοτέλευτον¹ das reimende Wort vom Kolonende entfernt wird, so geschieht das naturgemäss nicht beim ersten Glied, sondern bei einem der folgenden. Zu dem ist hier der Reim nicht sehr auffällig.

29 (842, 25) *qui cum ipse* E²ε: *qui ipse* PGE¹

31 (843, 24) *ornastis* E²εG²: *ornatis* PG¹: *ornamentis* E¹

33 (844, 20) *tribunicique* E²G: *-cii qui* P¹E¹

38 (846, 5) *de Q. Metello* E²εFG: *Q. Metello* PE¹

Dass an vielen dieser Stellen das Richtige durch Konjektur gefunden werden konnte, ist unbedingt zuzugeben. Für manche Fälle ist diese Annahme aber höchst unwahrscheinlich. Besonders scheint mir 12 (835, 19) die Herstellung des Namens *Lucium vero Lamiam* aus Sest. 29 nicht glaubhaft. Und schliesslich eine solche Fülle von richtigen Konjekturen im 12. oder 13. Jahrhundert etwa wäre höchst auffällig.

Im Anschluss daran müssen wir die Fälle betrachten, bei denen die Herausgeber teils der Gruppe E²εFV, teils der Gruppe PGE¹ gefolgt sind.

3 (832, 5) *delituit* E²εF und so Baiter-Kayser, Müller und Peterson: *deluit* P¹: *delevit* P²GE¹ und Halm. Es ist wohl zweifellos, dass *delituit* richtig ist².

11 (834, 27) *cuius primum tempus actatis palam fuisset ad omnium libidines divulgatum* E²εV und die Herausgeber ausser Peterson, der aus PGE¹ *omnis libidines* aufnimmt, was dem Sinne der Stelle nicht entspricht. Ebensowenig ist seine Wahl zu billigen, wenn er 11 (835, 3) *qui in magistratu* aus PGE¹ in den Text setzt, statt des richtigen in E²εV erhaltenen *quo in magistratu*. Jenes würde einen geradezu stümperhaften Satzbau ergeben.

17 (838, 1) *comitiis tuis* E²εF Halm, Müller: *comitiis* PE¹

¹ *dixerit, edocuerit, compresserit, excitarit, obsecrarit, petierit, consignarit, putarit, elaborarit.*

² Im Nachtrag p. 1450 zieht auch Halm *delituit* vor.

Peterson. *tuis* ist nicht zu entbehren. Baiter-Kayser setzen es auf Grund von G vor *comitiis* ein. Dabei würde *tuis* betont sein, was dem Sinne der Stelle widerspricht.

19 (838, 30) (*qui primus post meum discessum*) *bonis metum, spem audacibus . . . depulit* E²εF¹: *cum bonis set* (so P¹: *et* P²GE¹) *audacibus*. Dass hier die Substantiva *metum* und *spem* richtig sind, ist wohl zweifellos. Wenn Halm vermutet *metum bonis ex* (oder *ab*) *audacibus*, so bedarf dies keiner Widerlegung. Aber es ist augenscheinlich, dass PGE¹ die Wortfolge *metum bonis* voraussetzen. Diese ist denn auch von den neueren Herausgebern vorgezogen worden. Ich glaube, mit Unrecht; denn zunächst erwartet man nicht das Abstraktum *metum*, sondern die Person, um die es sich handelt. Dass sich diese Ordnung bei den weiteren Kommata umkehrt, ist natürlich. Ueberdies ist es leichter begreiflich, dass durch die Umstellung eines ursprünglichen *bonis metum* zu *metum bonis* dieses Komma den folgenden angepasst wird, als dass die ursprüngliche Gleichmässigkeit durch eine willkürliche Umstellung gestört worden ist. Ich glaube also, dass hier die Wortfolge von E²εF vorzuziehen ist.

25 (841, 12) heisst es von der Verbannung des Metellus Numidicus: *cuius quondam de patria discessus*

{ *molestus omnibus ipsi ne luctuosus quidem est visus* E²εFV²
honestis (-us E¹) omnibus ne (sane GE¹) luctuosus tandem
visus est PGE¹.

Halm hat die Lesart von E²εFV (nur unter Festhaltung der Wortfolge *visus est*) in den Text gesetzt, die Leipziger Ausgabe von Baiter und Kayser hat sich ihm angeschlossen. Aber Halm hatte schon in der Adnotatio der Züricher Ausgabe einen auf der Ueberlieferung von PGE¹ beruhenden Vorschlag gemacht. *honestus bonis omnibus, sed luctuosus tamen visus est*. Ihm haben sich Madvig³ und Müller angeschlossen, nur dass sie *bonis* beseitigten, was Halm wohl auch der Endung *honestis* (so PG) zu Liebe ergänzt hatte. Madvig empfahl ausserdem *honestissimus*, wodurch nichts weiter gewonnen wird. Immerhin zeigt die Konjekture, dass er — gewiss mit Recht — das schlichte *honestus*

¹ Die auf Wunders Kollation beruhende Angabe, E corr. habe *metū spē*
metum bonis, ist falsch. Das Bild in E ist so: *cū bonis & audacib.*

² Nur dass *visus est* E¹ nicht von E² geändert ist.

³ Advers. crit. II 1873 p. 213.

als etwas matt empfand. Peterson endlich hat den Müllerschen Text übernommen.

Indes es bestehen gegen ihn einige Bedenken, die bis jetzt noch niemand geäußert hat, die aber mir nicht leicht zu wiegen scheinen. Zunächst entspricht es nicht den tatsächlichen Verhältnissen, dass der *discessus honestus omnibus . . . visus est*. Das hat Halm entschieden richtig gefühlt. Nicht in den Augen der gesamten Bürgerschaft, sondern nur in denen der Parteigenossen konnte der *discessus* als *honestus* erscheinen. So wäre also das von den Nachfolgern Halms über Bord geworfene *bonis* wieder aufzunehmen? Wenn damit etwas gewonnen wäre, gewisse. Aber es sind nicht nur paläographische Gründe, die mich gegen den zweiten Teil dieses Halmschen Herstellungsversuches bedenklich machen. Mit welcher Emphase wird durch *sed . . . tamen* das *adi. luctuosus* dem *honestus* gegenübergestellt! Und was ist es für ein trivialer Gedanke, den wir dabei gewinnen, noch dazu um den Preis einer ganz unwahrscheinlichen Aenderung!

Der *discessus*, das Abtreten von der politischen Bühne, ist ein Ausdruck, durch den Cicero hervorhebt, welche Wirkung Metellus Verbannung auf die stadtrömischen Verhältnisse ausübt. Er ist nicht *honestus omnibus*, wie schon bemerkt wurde, sondern *molestus omnibus*: unangenehm für die Gesamtheit. Wir sehen, hier kommt *omnibus* zu seinem Rechte. Dem entsprechend ist auch *ipsi* nicht mit *visus est* zu verbinden, sondern mit *luctuosus*: für seine Person war die Wirkung die, dass man kaum einen Grund zur Trauer sah; denn die Verbannung war für ihn keine Schande, um die er hätte trauern müssen, sondern eine Ehre. So erst gewinnt der Gedanke seine Kraft, wenn wir, wie das Halm im Texte getan hat, der Ueberlieferung E²εFV folgen¹. Wie daraus die Ueberlieferung der andern Gruppe entstehen konnte, lässt sich leicht verstehen. Da man *molestus omnibus* nicht richtig auffasste, konnte unschwer *honestus* an Stelle von *molestus* treten. In *ne . . . tandem* dürfen wir Spuren eines Versuches sehen, *ne . . . quidem* in *tamen* zu verändern, ein Versuch, der nicht ganz durchgeführt ist, weil doch *ne* hätte getilgt werden müssen. Wurde einmal infolge des falschen Verständnisses von *omnibus* der Gegensatz nicht mehr in den Personen (*omnibus . . .*

¹ Ob *est visus* oder *visus est* in den Text zu setzen ist, mag von geringerer Bedeutung sein. Ich würde *est visus* bevorzugen.

ipsi gesucht, sondern auf die Adjektiva (*honestus . . . luctuosus*) übertragen, so ergab sich die Beseitigung von *ipsi* von selbst. Auf der andern Seite wäre es schwer zu begreifen, wie aus dem Text der neueren Ausgaben die Lesart von E²εFV sich hätte entwickeln können.

26 (841, 13) *itaque extitit . . . salutis defensor* E²εV und mit diesen Halm und Baiter-Kayser. Statt *extitit* haben PGE¹ *dimittit*, woraus die jüngeren Handschriften teilweise *dimittitur* gemacht haben. *extitit* ist ebenso verständlich wie *dimittit* unverständlich. Aber wie *dimittit* aus *extitit* entstehen konnte, sehe ich nicht. Darum hat Müller *divinitus extitit* vermutet, und Peterson hat diese Konjektur ebenfalls in den Text gesetzt. Indes *divinitus* ist aus stilistischen Gründen ganz unmöglich und wohl auch viel zu stark. Freilich die Scheu Müllers, einfach *extitit* aufzunehmen, ist begreiflich. Ich möchte vorschlagen: *idem extitit*, was stilistisch wohl passt und den paläographischen Rücksichten gerecht wird.

26 (841, 13) *qui ante hoc suum beneficium fuerat inimicus* E²εF
qui ante hoc unum beneficium fueram inimicus PGE¹.

unum behalten Halm und Peterson im Texte, obgleich es für den Zusammenhang sich wenig empfiehlt. Dass dies die einzige Wohltat des Metellus gewesen ist, durfte doch Cicero nicht hervorheben, ohne ihn zu verletzen. Deswegen hat Halm *unicum* vermutet. Denselben Sinn sucht wohl Müllers Vorschlag *novum*, der gewiss nicht besser ist. Ja ich finde *novus* im Sinne von 'noch nicht dagewesen' hier etwas matt. Baiter-Kayser folgen der Gruppe E²εF. Aber *ante hoc suum beneficium* scheint mir *suum* zu sehr hervorzuheben; gefallen lassen könnte man sich *ante hoc beneficium suum*, wobei allerdings *suum* überflüssig wäre. Mir scheint *ante hoc su(m)mum beneficium* das Ursprüngliche zu sein, woraus sowohl *suum* wie *unum* leicht entstehen konnte, von denen doch keines befriedigt.

26 (841, 15) *cum vos CCCCXVII essetis* E²εF; *vos* om. PGE¹. Nur Müller hat hier *vos* aufgenommen. In der Tat ist es schwer entbehrlich. Interessant ist auch die Ueberlieferung der Zahl.

quadringenti decem matem senatores P¹

quadringenti - XVII macht daraus der Korrektor (welcher sagt Halm nicht, aber dann ist wohl der gleichzeitige gemeint).

¹ Nach Peterson fehlt *senatores* in P.

quadringenti ·X·S· G¹ (darüber s. *senatores* G² d. h. *scilicet* s.)

quadringenti ex senatu E¹ (entstanden aus ·X·S· wie die Schwesterhandschrift G ja von erster Hand hat).

Daraus ergibt sich, dass die Zahl, wie zu erwarten ist, ursprünglich nicht in Zahlzeichen geschrieben war. Und demgemäss ist vielleicht ·S· neben ·X· in G nicht Abkürzung von *senatores*, sondern Rest von *septem*. Das Wort *senatores* wird man gern als überflüssig beseitigen, falls es wirklich in P fehlt. Ob es in εF steht, ist aus Halms Apparat nicht ganz sicher zu entscheiden. Aber wenn *senatores*, das gewiss überflüssig ist, da es sich lediglich darum handelt, die grosse Zahl der Anwesenden hervorzuheben, nicht die selbstverständliche Eigenschaft als Senatoren, fällt, wird *vos* unbedingt notwendig.

27 (842, 1) *vos graviter* E²ε: *graviter* PGE¹

Nur Peterson meint auf *vos* verzichten zu können. Aber nach *qui id*¹ *impedisset*, ist das Fehlen des Subjektsakkusativs sehr hart. Halm hat es vorgezogen *vos* nach *graviter* einzuschieben. Ein besonderer Anlass dazu liegt nicht vor; im Gegenteil, ich meine, dass der Gedanke eher verliert, wenn *vos* von seiner ausdrucksvollen Stelle verdrängt wird.

36 (845, 18) *divinorum* PGE¹: *duorum* E²εF

Halm hat *divinorum* beibehalten, während Baiter-Kayser und Müller nach einer ungemein bestechenden Konjektur Madvigs² *binorum* schreiben. Peterson folgt Halm. Madvig hat auch aus seiner Beurteilung des Textes die richtige Folgerung gezogen, dass εF eine von P unabhängige Ueberlieferung darstellen. Denn *duorum* sei aus *binorum* entstanden, ebenso *divinorum*. So sehr die Madvigsche Vermutung für den ersten Augenblick überzeugend zu sein scheint, so habe ich doch Bedenken gegen ihre Richtigkeit. Denn aus dem Zusammenhang ergibt sich, dass die *beneficia* gezählt werden: *cuius ipsam calamitatem non modo nullius delicti, sed etiam duorum in rem publicam beneficiorum testem esse videatis. nam et importata est quia defenderam civitatem, et mea voluntate suscepta est, ne . . res publica . . extremum in discrimen vocaretur*: nicht nur kein Vergehen ist die Ursache

¹ Hier ist Petersons Apparat, wie oft, ungenau. Es fehlt die unbedingt nötige Angabe, dass P *quid* hat. Denn aus ihr ergibt sich, dass *qui id* in GE die Lesart des Archetypus wiedergibt.

² *Advers. crit.* II 1873 p. 213.

von Cicero Unglück, sondern ein zweifaches Verdienst um den Staat: 1. weil er den Staat vor den Verschwörern gerettet hat, 2. weil er ihn nicht um seiner eignen Person willen an den Rand des Abgrundes gebracht hat. In diesem Gedankenzusammenhange ist dass doppelte *et* was von den Neuern nur Baiter-Kayser aus $\epsilon - E^2$ tritt bestätigend hinzu — aufzunehmen gewagt haben, gewiss sehr empfehlenswert. Aber ausserdem sehe ich auch keinen Grund, *duorum* zu beseitigen. *bini* zählt nicht auf, sondern fast zusammen: *bini scyphi* sind ein Paar Becher (Verr. V 32), *duo scyphi* zwei, ev. verschiedener Grösse und Form¹. So entspricht also *duorum* dem Zusammenhange besser als *binorum*. Von *divina beneficia* spricht Cicero in den Reden nach der Verbannung öfters (p. red. sen. 28 Quir. 1), aber an der Geschmacklosigkeit, seine eignen Taten mit diesem Beiwort zu schmücken, ist Cicero unschuldig. Dieser Vorwurf trifft Abschreiber und Herausgeber, nicht den Verfasser. Dass *divinorum* aus *duorum* sich durch die in Handschriften sehr häufige formale Wucherung entwickeln konnte, liegt auf der Hand.

37 (845, 31) lesen die Herausgeber nach Halm: *nisi per vos me reciperasset*. So hat der junge Salisburgensis; in den alten Vertretern seiner Familie PGE¹ fehlt *me. me per vos* haben E²εF, zweifellos besser, da so *me* hervorgehoben wird, was der Sinn erfordert, nicht *per vos*, was ihn schädigt.

Es bleiben schliesslich noch eine Reihe von Stellen übrig, an denen die Lesarten der Gruppe E²εFV zwar verschmährt sind, aber doch wenigstens Erwägung zu verdienen scheinen². In manchen Fällen ist die Entscheidung kaum mit Sicherheit zu treffen. Ich wüsste wenigstens nicht zu sagen, warum besser sein sollte

9 (834, 8) *duo* PGE¹ als *duos* E²ε³

10 (834, 22) *deseruerunt* PGE¹ als *destituerunt* E²⁴

¹ Vgl. Verg. Aen. IX 362 *bina . . pocula . . et tripodas geminos* je ein Paar; anders ecl. 3, 44 *duo pocula*, wo Damoetas den Menalcas mit seinem einem Becher übertrumpfen will.

² 17 (837, 25) *cum illo tuo pare* (so PE²; *pari* GE¹) lasse ich absichtlich bei Seite. Pis. 18 hat die Ueberlieferung *cum illo suo pari*.

³ *duo consules* (acc.) dom. 113 (PV: *duos* GM) Sest. 34. *duos consules* Mur. 4. 79, Flacc. 98 (an allen drei Stellen junge Ueberlieferung). Phil. XIII 29 Schwanken bei junger Ueberlieferung. Aber auch bei guter Tradition *duos*.

⁴ Hier liesse sich anführen, dass *destituere* fast nur in den ersten

12 (835, 23) *idem* PGE¹ als *hoc idem* E²ε.

Schwieriger sind andere Fälle:

15 (837, 6) *is me quamquam me quidem non* P

is me quamquam (quandam G) equidem non GE¹

sed me quamquam quidem minime non ε

sed me quamquam minime quidem non F

E² hat *minime* über *equidem* geschrieben und den Anfangsbuchstaben dieses Wortes getilgt, er wollte also *quidem minime* (oder vielleicht auch *minime quidem*).

Wenn wir von älteren Konjekturen (Lambin: *is non me — namque cognoram*, Graevius: *is me quidem minime — cognoram enim*), die den handschriftlichen Tatsachen nicht gerecht werden, absehen, so sind drei verschiedene Behandlungen der Stelle zu berücksichtigen:

Halm behält die Lesart des Parisinus bei: *is me, quamquam me quidem non . . . decepit*, wodurch eine höchst merkwürdige Ausdrucksweise gewonnen wird. Zu dieser Selbstkorrektur (er hat mich — freilich mich nicht . . . betrogen) oder wie man sonst den Wortlaut auffassen will, lag für den Redner keine Veranlassung vor. Aeusserlich blendend vermutete L. Jeep¹: *isne quemquam, me quidem non . . . sed vos . . . decepit?* und Baiter-Kayser haben diese Vermutung aufgenommen. Aber es ist wahrlich keine liebenswürdige Redeweise, wenn jemand sagt: 'der hätte irgend jemanden täuschen können? mich hat er nicht getäuscht, aber euch und das römische Volk'. Es ist nicht geschickt, gerade dem den Vorwurf der Dummheit zu machen, dem man sich verbunden fühlt und bei dem man sich bedankt. Darauf kommt es aber bei der Jeepschen Lesart hinaus.

Deswegen hat Müller einen andern Weg eingeschlagen: *is nequaquam me [non] eqs.* Paläographisch liesse sich der Vorgang dann etwa so erklären: *non* ist Glossem zu *nequaquam* gewesen und dieses ist in *me quamquam* verdorben. Aber auch hier betont der Redner nach meinem Gefühl zu stark, dass er Piso erkannt hatte, während der Senat sich imponieren liess. Dass er diesen Gedanken äussert, ist richtig, aber gerade dabei musste er sich sehr vorsichtig ausdrücken, um nicht seine Freunde im Senat vor den Kopf zu stossen. Ausserdem berücksichtigt Müller ausschliesslich die

Reden (bis Verr.) sich findet, und vielleicht *deserere* als der schwächere Ausdruck eine bessere Steigerung zu *prodere* ergibt.

¹ Progr. Wolfenbüttel 1862 p. 5.

Lesart des Parisinus, ohne zu fragen, wie sich die der andern Handschriften dazu verhält.

Es leuchtet wohl ein, dass das doppelte *me* (vor und nach *quamquam*) ähnlich zu beurteilen ist, wie oben¹ *dixerit cum mea dixerit*. Das unmögliche *equidem* (GE¹) ist als eine missglingte Korrektur zu betrachten. Dann ist ohne weiteres hier sicher, dass *me* mit *quidem* zusammengehört. *quidem* findet sich auch in der Gruppe E²εF. Da in ihr *me* dem *quamquam* vorausgeht, werden wir für sie hier wohl dieselbe Lesart, wie in P als ursprünglich vorauszusetzen haben; von der Dublette *me quamquam me* wäre dann das zweite *me* getilgt, falls wir nicht eine Umstellung aus *quamquam me* annehmen wollen. Willkürlich geändert ist im Anfang des Satzes *sed* (εF) statt *is*. Dass dieses richtig ist, scheint zweifellos. *minime* erscheint in ε und F an verschiedenen Stellen. Das kann man so erklären, dass es ursprünglich übergeschrieben war, als Variante natürlich zu *non*. Welche von diesen beiden Lesarten vorzuziehen ist, ist durch die Autorität nicht zu ertscheiden. So wenig nun ein allein-stehendes *non* in der Antwort auffällig ist², so ist mir doch ein *non* am Ende des κόμμα bedenklich³, und so lange bis Aehnliches nachgewiesen wird, würde ich *minime* bevorzugen. So würde ich also folgenden Text empfehlen:

is quamquam me quidem minime — cognoram enim⁴ , sed vos . . . decepti.

17 (837, 26) *senatum atque omnes bonos tum cum a patria pestem depulissen, crudelis domonstrabas fuisse*. Hier stammt *depulissen* aus E²εF. Lambin änderte es in *depulissent* (schon ε): Halm hielt das Wort, weil es in PGE¹ und allen übrigen jungen Handschriften fehlt, für eine willkürliche Ergänzung, ergänzte dafür selbst *<depellerent>*, was seine Nachfolger angenommen haben. Aber gerade dass in den Humanistenhandschriften

¹ Cf. p. 484.

² Vgl. zB. Sex. Rosc. 54, Q. Rosc. 41, Verr. II 106. Dieses *non* verhält sich zu dem im Satze, wie οὐ zu οὐ.

³ p. red. sen. 37 *pro me non ut pro P. Pepilio nobilissimo homine adulescentes filii, . . . non ut pro Q. Metello summo et clarissimo viro spectata iam adulescentia filius eqs. ist* anderer Art: da steht *non* am Kolonanfang. Rab. Post. 34 *creditur non* ist von Manutius in *cr. nunc* verbessert.

⁴ In *cognoscatur* (-antur ε) *a me iam* E²εF sehe ich bloss eine Korruptel aus *cognor a me nim*.

depulsi wenig verbreitet ist, sondern sich fast ganz auf eine bestimmte Gruppe beschränkt, die sich uns schon manchmal als Quelle echter Ueberlieferung erwiesen hat, empfiehlt die Lesart eher, als dass es sie diskreditiert. Gegen *depellerent* habe ich Bedenken, weil es die *omnes boni* zu Mittätern bei der Niederwerfung der katilinarischen Verschwörung macht. So weit pflegt sonst Cicero die Verdienste bei der Rettung des Staates nicht auszudehnen. *depulsi* würde m. E. vortrefflich passen. *depulsi* allerdings wäre weniger gut. Doch gebe ich zu, dass eine sichere Entscheidung nicht möglich ist.

17 (838, 2) *quem comitiis tuis praerogativae primum custodem praefecerat* so PGE¹ (P *praeferas*) und die Herausgeber. Nur Halm hat zu der Variante *fecerat* (so E²ε) angemerkt: *fort. recte*. Diese Andeutung hat keine weitere Beachtung gefunden, und doch weist sie den richtigen Weg. Man sagt wohl: *custodem addere, dare, apponere, collocare, ponere*, aber *custodem praeficere* scheint mir zwei Vorstellungen zu vereinigen, die einander widerstreiten. Verr. V 126 *legem enim se sociorum causa iussisse et eius legis custodes ac vindices praeposuisse dicit* (sc. *populus Romanus*) lässt sich nicht als Parallele verwenden, da hier entweder *praeposuisse* absolut steht, oder aus dem vorhergehenden ein Objekt *sociis* zu ergänzen ist¹. So werden wir in *custodem fecerat* die echte Ueberlieferung zu erkennen haben².

34 (844, 28) *neque ego . . . mihi remanendum putavi*; so PGE¹ und die Herausgeber. E² fügt nach *remanendum* ein: *esse amplius*, εV blosses *amplius*. Dass diese Lesarten möglich sind, ist ebenso klar, wie eine Entscheidung unmöglich ist.

In derselben Lage befinden wir uns auch

36 (845, 13) *minuam* PGE¹: *imminuam* E²εF.

Für die erste Lesart liesse sich anführen dom. 36 *ne quid aut de dignitate generum aut de sacrorum religione minuatur*. Aber unbedingt durchschlagend ist diese Parallele nicht.

Es bleiben noch wenige Stellen übrig, an denen uns E² die Sicherheit bietet, dass wir es nicht mit Humanistenkonjekturen zu tun haben. Sie sollen nun geprüft werden.

¹ Thes. IV 1576, 11 wird die Stelle falsch interpretiert. *ei vos legi*, wie Jordan schrieb, ist falsch.

² Man wende nicht ein, dass *custodem praefecerat* eine bessere Klauselform sei, als *custodem fecerat*. Das ist ohne weiteres zuzugeben. Aber am Kolonschluss sind ja die Klauseln weniger streng gebaut, als am Periodenschluss.

9 (834, 8) *numquam* PGE¹: *numquam post Romam conditam* E²εF. Notwendig ist hier natürlich die vollere Ausdrucksweise nicht. Doch lässt sich bemerken, dass Cicero gerade in den ersten Reden nach der Verbannung sich öfters so pathetisch ausdrückt¹: p. red. sen. 24, har. resp. 12, Sest. 128, Vatin. 36. Man könnte einwenden, dass wegen der Erwähnung der Konsuln der Zusatz unpassend sei, weil es doch erst seit Begründung der Republik Konsuln gegeben habe. Diesen Einwand widerlegt Cicero selbst, wenn er p. red. sen. 24 sagt: *qua voce ter omnino post Romam conditam consul usus esset* eqs. So ist es geratener, hier der Ueberlieferung der Gruppe E²εF zu folgen.

Noch entschiedener möchte ich mich zu ihren Gunsten aussprechen:

13 (836, 6) *cum eum praeter simulatam versutamque tristitiam nulla res commendaret.*

So durchweg die neueren Herausgeber. Dass *versutus* ein sehr passendes Epitheton zu *tristitia* wäre, möchte ich nicht behaupten. Die *simulata tristitia* zeigt sich äusserlich², während *versutus* als Synonymum von *callidus*³ sich auf den Verstand bezieht.

Ausserdem ist *versutam* nicht allgemein überliefert:

versutamque PG²: *irritamque* G¹E¹: *fictamque* E²F: *victamque* εV.

Wäre *versutamque* die ursprüngliche Lesart der Familie PGE¹, so wäre *irritamque* schwer zu erklären. Aber auch dieses kann nicht im Archetypus der Familie gestanden haben, weil dann die Entstehung von *versutamque* unklar wäre. So wird man wohl annehmen dürfen, dass beide Lesarten in der gemeinsamen Quelle von PGE¹ standen. Befriedigen kann keines der beiden Adjektiva. Denn auch *irritus* ist ein unpassendes Epitheton.

Klarer liegt die Sache bei der andern Gruppe: hier ist ein ursprüngliches *fictamque* teilweise in *victamque* verschrieben, ein alltäglicher Fehler, besonders in Handschriften deutschen Ursprungs. Und dieses *fictamque* ist ganz vortrefflich. Es

¹ Sonst nur noch in den Reden Verr. III 81 *unus adhuc fuit post Romam conditam — di immortales faxint, ne sit alter! — cui res publica totam se traderet* eqs. mit ähnlichem Pathos.

² Vgl. prov. cons. 12 *quod ille vos tristitia voltuque decepit.*

³ Caecin. 65.

bildet mit *simulatam* einen echt ciceronischen πλεονασμός. Vgl. etwa Verr. IV 134 *falsam istam et simulatam emptionem*¹.

Hoffnungslos verderbt ist, was unmittelbar folgt:

non inconsulta studium non dicendi vitia rei militaris non cognoscendorum hominum P (über den ersten beiden Wörtern *cōs* nach Halm von ganz junger Hand: P^r).

non cos. studium non discendi vitia rei militaris non cognoscendorum hominum G.

non iuris studium non discendi viciari militaris non cognoscendorum hominum E (das Ueberschriebene von E²)

non iuris studium, non dicendi, non rei militaris non cognoscendorum hominum εFV.

So mannigfach die Versuche der Herstellung sind, überzeugende Kraft hat keiner. Deutlich scheiden sich auch hier in der Ueberlieferung die beiden Gruppen. E²εFV² geben einen leidlich glatten Text, sind aber schon darum hier dem Verdachte der Glättung ausgesetzt. Systematisch sind die Spuren der Substantiva beseitigt, von denen die Genetive *dicendi, rei militaris* abhängen, und alle vier Genetive von *studium* abhängig gemacht. Das wäre sprachlich an und für sich sehr wohl möglich (*iuris studium* Mur. 29), aber verrät sich doch deutlich als willkürliche Zurechtstutzung des Textes, weil unbequeme Reste einfach unterdrückt werden.

Fünf Eigenschaften führt der Redner an, von denen sich bei Piso keine Spur finde. Davon sind deutlich zu erkennen: Beredsamkeit (gesichert durch *dicendi*; GE¹ *discendi* ist bloss ein Schreibfehler), militärische Erfahrung, (. . . *rei militaris*), Streben nach Menschenkenntnis (*cognoscendorum hominum* <*studium*> die Herausgeber, ich wüsste kein anderes Substantivum, das ebenso passend wäre), Freigebigkeit (*liberalitas*). Unklar bleibt, was im ersten Glied gemeint ist. Lambin und ihm folgend Halm glaubten *consilium* (Halm *vis consilii*) zu erkennen. Mir erscheint dies als erstes Glied etwas allgemein. Ausserdem fehlt dann eine Beschäftigung, auf die der Römer viel Wert legte: die juristische, und gerade auf sie deutet klar die Ueberlieferung der Gruppe E²εFV. Das haben auch Madvig und Müller erkannt.

¹ Vgl. auch Flacc. 93 *factam vocem et simulatum dolorem*. Caecin. 14 *facto officio simulataque sedulitate*.

² Dass in E das aus der Vorlage (vgl. G) stammende *discendi* nicht von E³ korrigiert ist, beweist natürlich nichts.

Dem während Baiter-Kayser einfach Halm folgten, vermutete Madvig¹: *non iuris scientia, non dicendi vis, non peritia rei militaris, non cognoscendorum hominum studium*. In der Sache stimmt Müller mit ihm überein; sein Text weist nur geringe formale Abweichungen von dem Madvigschen auf: *non iuris civilis prudentia, non dicendi facultas* (dies schon Lambin und Halm), *non scientia rei militaris, non cognoscendorum hominum studium*. Dem gegenüber bezeichnet Petersons Text: *non consilium, non dicendi copia, non rei militaris, non cognoscendorum hominum studium* in mehrfacher Beziehung einen Rückschritt. Erstens bringt er wieder Lambins *consilium*²; zweitens fehlt zu dem dritten Begriff *rei militaris* ein regierendes Substantivum, das unentbehrlich ist, weil sonst unter den fünf gleichgestellten Gliedern zwei enger verbunden wären.

Von den Abweichungen Müllers vom Madvigschen Texte ist ohne Zweifel ansprechend *scientia rei militaris*. Das ist die *κυρία λέξις* (vgl. Font. 43, imp. Pomp. 28), während *peritia* in den Reden und wohl überhaupt bei Cicero fehlt. Diese Aenderung bedingt weiter, dass für das erste Glied ein anderes Substantivum gesucht werden muss, was Müller in *prudentia* findet. Und in der Tat heisst es ganz ähnlich bei Cicero de orat. I 256 *prudentiam iuris publici*³. Wenn Müller *iuris civilis* schreibt, statt des sonst empfohlenen einfachen *iuris*, so kann ich darin eine Verbesserung nicht anerkennen, weil die Verengerung des Begriffes *ius* hier nicht von Vorteil ist. Müller hat das Adjektivum wohl hinzugefügt, um den Buchstaben von P¹ möglichst nahe zu kommen: *inconsulta*. Das könnte man auch durch *iuris notitia* erreichen⁴. Hingegen kommt Madvigs Vorschlag *dicendi vis* der Ueberlieferung näher, als das von Müller beibehaltene *dicendi facultas* Lambins, und Petersons *dicendi copia* ist auch nicht besser. So dürfte sich wenigstens als ein Notbehelf folgender Text empfehlen:

¹ Advers. crit. II 1873, p. 212.

² Petersons Angaben im kritischen Apparat sind ungenau: die Form der Textesherstellung, die er Lambin zuschreibt, rührt von Halm her, während *consilium*, was er für sich in Anspruch nimmt, schon von Lambin vorgeschlagen war.

³ Vgl. Nep. Cim. 2, 1 *magnam prudentiam cum iuris civilis tum rei militaris*.

⁴ Vgl. Cic. Cato 12 *quanta notitia antiquitatis, scientia iuris augurii!*

cum eum praeter simulatam fictamque tristitiam nulla res commendaret, non iuris notitia, non dicendi vi(s non scien)tia rei militaris, non cognoscendorum hominum (studium), non liberalitas.

In der Bewahrung des Wortes *iuris* zeigte sich auch hier an dieser sehr früh verdorbenen Stelle der Wert der Ueberlieferung E²εFV.

Da wir von einer mittelalterlichen Kollation, wie sie in E² uns vorliegt, peinliche Genauigkeit und Vollständigkeit nicht erwarten können, ist es nicht ausgeschlossen, dass auch ohne die ausdrückliche Bestätigung durch E² in εFV alte Tradition vorliegt. Darum müssen wir auch die Sonderlesarten dieser Handschriften noch berücksichtigen. Freilich werden wir nun nicht mehr nötig haben, alle Lesarten dieser jungen Handschriften eingehend zu besprechen, sondern können uns auf diejenigen beschränken, zu deren Gunsten eine innere Wahrscheinlichkeit spricht. Eine nicht geringe Zahl von ihnen hat sich trotz der mangelnden äusseren Beglaubigung in den neueren Ausgaben schon festgesetzt, manche haben wenigstens teilweise in ihnen die verdiente Aufnahme gefunden, wenn auch der vorsichtige Müller zB. nicht verfehlt hat, sie durch den Druck als Konjekturen zu bezeichnen. Diese Rücksicht kann nun wegfallen: nachdem in E²εFV Reste einer alten von PGE¹ unabhängigen Ueberlieferung erkannt sind, dürfen wir auch dort, wo die äussere Beglaubigung durch E² fehlt, in den guten Lesarten der Gruppe εFV Ueberlieferung erkennen, nicht gute Konjekturen, um so mehr, als die andern jungen Handschriften an ihnen in den allermeisten Fällen keinen Anteil haben.

3 (832, 3) *decernendi potestas facta non est* εF; *facta om.* PGE. Für *potestatem alicuius rei facere* bietet Merguet 1^{1/2} Dutzend Beispiele. Peterson allein schreibt nach dem Vorgang ganz junger autoritätsloser Handschriften *potestas non est permissa*.

4 (832, 2) *octo tribunos* ε: *hoc tr.* P: *hos tr.* GE: *cum tr.* Hk (aus VIII entstanden), von allen neueren Herausgebern aufgenommen, was im folgenden nicht jedesmal ausdrücklich notiert wird.

4 (832, 14) *si cum* (si eum F) ε: *sic ut* P¹: *si aut* P²GE (832, 15) *atque* εF: *itaque* PGE. Peterson schreibt nach eigener Vermutung *idemque*, wie mir scheint, recht unglücklich¹.

¹ Man beachte namentlich die Wortstellung: *idemque illo ipso tamen anno* eqs.

- 9 (834, 4) *consul est* εE: *consul* PG¹
 (834, 8) *cinnano* ε: *germano* P¹: *cesonino* P²G²
 (834, 11) *fuerat* ε: *non fuerat* PGE.

Hier hätte F. A. Wolf verlangt, was in ε steht, aber nur Baiter-Kayser haben sich ihm angeschlossen. Halm verteidigt die Ueberlieferung von PGE: *quod ante in re publica non fuerat, ut unquam ambo consules improbi essent*. Indes scheint der Zusammenhang die Beseitigung der Negation zu empfehlen. Catulus hatte gesagt: Ciceros Sache stehe gut, so lange es noch einen im Staate gäbe, der den Namen Konsul verdiene. Darauf fährt Cicero fort: *quod vere dixerat, si illud de duobus consulibus, quod ante in re publica non fuerat, perpetuum ac proprium manere potuisset* d. h.: diese Auffassung würde Geltung behalten haben, wenn der Ausspruch über die beiden Konsuln ein dauerndes Charakteristikum des römischen Staates hätte sein können. Neben dem positiv ausgedrückten Gedanken: *si illud . . manere potuisset* ist die negative Formulierung des Relativsatzes *quod ante in re publica non fuerat* nur gezwungen zu erklären. Dass bei der Tilgung von *non* das Kolon auch einen regelrechten Satzschluss erhält, sei nur nebenbei bemerkt.

Eine überzeugende Herstellung des Schlusses § 12 wird wohl nie gelingen. Denn so wenig über den Gedanken ein Zweifel sein kann, so wenig ist Hoffnung, den Wortlaut wiederzugewinnen. (834, 21) *fecitque* (Piso) *quod nemo unquam tyrannus ut quominus occulte vestrum malum gerneretis nihil diceret*. So P¹. Von Abweichungen ist nur *nihil indiceret* ε zu notieren. Es folgt in den übrigen Handschriften aussser P: *ne aperte incommoda patriae lugeretis ediceret*, und dies ist in P *m. 2 recentiore* (so nach Halm³) nachgetragen. Dass E²ε *et diceret* statt *ediceret* haben, ist wohl lediglich als ein alltäglicher Schreibfehler zu betrachten. Auf Grund der vorgefassten Meinung, dass alles, was nicht von P¹ herrühre, zweifelhafte Gewähr besitze, empfiehlt Halm (p. 1450): *ut quominus occulte vestrum malum gerneretis nihil* (*ageret, ne palam lugeretis e*)*diceret*, wobei die inhaltliche Berechtigung jenes Supplementes anerkannt wird,

¹ Ueber die verfehlte Behandlung dieser Stelle durch Peterson s. o. p. 478 sq.

² Vgl. Rhein. Mus. l. l. p. 372.

³ Jedenfalls ist diese *m. 2 recentior* nicht wesentlich jünger als der Schreiber der Handschrift. Denn das Stück steht im Bernensis 136, der aus P abgeschrieben ist, aber nur die älteren Korrekturen kennt.

während nicht einzusehen ist, warum *palam* besser sein sollte, als *aperte*, und welchen Vorteil die Beseitigung der Worte *incommoda patriae* bietet, die nicht den Eindruck der Interpolation machen. Noch radikaler geht Madvig vor¹, der einfach schreiben will: *nihil* <*se intercedere e*>*diceret*. Aber dass Halm mit Recht den Gegensatz von *occulte* und *aperte* als vom Schriftsteller beabsichtigt anerkennt, lehren die Stellen *Planc. 87 edictoquo suo non luctum patribus conscriptis, sed indicia luctus ademerit* und *Pis. 18 maerorem relinquis, maeroris aufers insignia*, die Peterson im Apparate anführt. Auch wäre die Formulierung des Ediktes sehr ungeschickt, wenn das Verbot der öffentlichen Trauer fehlte, die stille Trauer zu gebieten, hatte Piso keine Veranlassung². Auch in anderer Hinsicht hat Halm das Richtige gefühlt, indem er *diceret* beseitigt. Es ist neben *ediceret* wohl kaum möglich. Allerdings der Vorschlag von Reid, den Peterson mitteilt: *ut* <*cum*> *quominus . . . gerneretis, nihil terret, ne lugeretis ediceret*, ergibt einen so ungeschickten Satzbau, dass er unbedingt abzulehnen ist. Ich habe mich bei der Wiederholung von *diceret* und *ediceret* des Gedankens nicht erwehren können, dass durch Ueberspringen zweier Zeilen eine Lücke entstanden war, die am Rande ergänzt wurde, wobei freilich das erste Wort dieser Ergänzung, das wegen *quominus* erforderliche und vielleicht durch die Lesart von *e in diceret* angedeutete *impedire*, verloren gegangen sein müsste. Ich weiss, dass es nur ein Nothelf ist, was ich vorschlage, aber es scheint mir wenigstens nach Gedanken und Wortlaut nichts Unmögliches zu enthalten:

*ut quominus occulte
vestrum malum gerneretis nihil
<impedire, ne aperte incom-
moda patriae lugeretis e-
diceret*³.

Ueber die Zeilenlänge von etwa 20 Buchstaben⁴ im Archetypus von P¹E²GE vgl. Rhein. Mus. l. l. p. 368. 376. 388. Anm. 4⁵.

¹ *Advers. crit.* II 1873, p. 211.

² Wenn Peterson *Class. Quart.* IV (1910) p. 167 sq. dafür das Glied *quominus . . . diceret* beseitigen wollte, so brauchen wir darauf nicht näher einzugehen, weil er den Gedanken selbst wieder hat fallen lassen.

³ *ne* liesse sich dabei als *dummodo ne* verstehen.

⁴ Natürlich *vestrum* mit Abkürzung und ev. *nil*, was auch die Klausel empfiehlt.

⁵ Vielleicht erklärt sich die falsche Stellung von *studium* 13

12 (835, 22) (Lamiam) *exire ex urbe iussit* ε; *ex* om. PGE. Hier ist *ex* unbedingt notwendig, nicht nur des Satzschlusses wegen¹, sondern namentlich weil der Sprachgebrauch Ciceros es verlangt².

Schwer ist die Entscheidung 15 (837, 4) (Piso) *contempsit hanc pudentissimam civitatem* Halm mit ε, *prudentissimam* die übrigen Herausgeber mit PGE. Zunächst ist gegen den Superlativ *pudentissimus* nicht das Geringste einzuwenden: Verr. I 94 *pudentissimas feminas*. II 23 *hominis . . pudentissimi*. Clu. 165 *adulescenti pudentissimo*. Flacc. 48 *pudentissimum . . virum* u. ö. *prudentissimus* könnte sich nur auf den Verstand beziehen, denn die Bedeutung von *σώφρων*, die der Bedeutung von *pudentissimus* nahe käme, hat es bei Cicero und wohl überhaupt im lateinischen nicht. Dafür scheint das Folgende zu sprechen: 'euch und das römische Volk hat er getäuscht, ihr waret nicht klug genug, ihn zu durchschauen'. So empfiehlt sich also doch wohl *prudentissimam*.

Ob Cicero 16 (837, 16) *integimento* (PGE¹) oder *integumento* (εE²) geschrieben hat, weiss ich nicht zu entscheiden; *de orat.* I 161 II 350 schwanken die Handschriften ebenfalls. Auf Plaut. Trin. 313 verweist Halm: hier haben AP-*gumentum*, ebenso P Bacch. 601.

Allgemein aufgenommen ist die Lesart von ε:

17 (838, 3) *rogaras* ε: *rogabas* PGE

21 (839, 12) *m. cispius* εV: *mospius* P: *m. ospius* GE

24 (840, 18) *referente* εF: *rente* P: *petente* GE

(840, 21) *ter omnino* εFV: *teromanino* PG: om. E

(840, 23) *omnes ex* εF: om. PGE und alle andern jungen Handschriften.

26 (841, 17) *cum* ε: *quod* PGE. Halm bemerkt mit Recht,

(836, 6; o. p. 495 sq.) auf ähnliche Weise, wenn drei Zeilen übersprungen und am Rande nachgetragen waren:

	<i>non iuris notitia</i>	
a	<i><non dicendi vis non scien-</i>	21
b	<i>tia rei militaris, non co-</i>	20
c	<i>gnoscendorum hominum></i>	19
	<i>studium,</i>	

wobei der Schluss der ersten ergänzten Zeile a verloren gegangen wäre, wie an jener Stelle der Anfang.

¹ Vgl. Zielinski, *Das Clauselgesetz in Ciceros Reden* 1904, p. 205.

² Vgl. *ex urbe* Catil. I 13, II 4. 10, Sest. 30 *ex oppido* Scaur. V (Ablativ nie, natürlich ausser *domo, Roma*).

dass dies auf die Schreibung *quom* hindeute. Hierzu vergleiche man 2 (831, 19) *cum* PGE: *quo* €¹ und 3 (831, 24) *cum* PGE: *quo* €, wo also ebenfalls ursprünglich *quom* geschrieben war.

28 (842, 12) *se* PGE: om. €. Halm bemerkt dazu: *fortasse recte. sed v. p. red. Quir. 8 (850, 21)*. Dort heisst es: *ut negaret fas esse non modo domicilio, sed ne sepulcro quidem se a me esse seiunctum*. Diese passive Konstruktion genügt m. E. nicht, um an der andern Stelle *se* zu rechtfertigen: *qui fas esse putaret . . non se de salute mea sententiam ferre*.

Sonst sind vielleicht noch folgende Lesarten von € beachtenswert:

8 (833, 24) *me si* €: *si me* PGE

17 (837, 22) *te esse* €: *esse* PGE.

Die Wiederholung des Pronomens oder einer Partikel stellt sich in der Umgangssprache leicht ein, wenn sich ein umfangreicheres Satzstück zwischen den Beginn und die Fortsetzung des Satzes dazwischenschiebt. Sie findet sich auch in den ciceronischen Reden mehrfach:

Planc. 86 *ego vero fateor me, quod viderim mihi auxilium non deesse, idcirco me illi auxilio pepercisse*.

Clu. 66 *statim se ad hominis egentis audacis, in iudiciis corrupendis exercitati, tum autem iudicis, Staieni familiaritatem se applicavit*.

Verr. V 73 *dixit se quod sciret sibi crimini datum iri pecuniam accepisse neque de vero archipirata sumpsisse supplicium, ideo se securi non percussisse*¹.

Phil. III 7 *ut ea quae sua sponte clarissimus adulescens . . . gessit et gerit, haec auctoritate nostra comprobentur (hac ci. Clark schlecht)*.

17 (837, 25) *semper te misericordem fuisse* €: *te semper* eqs. PGE. Dass hier die Wortstellung von € zum mindesten nicht schlechter ist, leuchtet ein. Aus dem Umstande, dass der Scholiast *te misericordem fuisse* im Lemma zitiert (p. 109, 18

¹ Vgl. Plasberg, Festschrift für Vahlen 1900, p. 242. Auch Varro rust. I 1, 2 dürfte das doppelte *ut* nicht zu beseitigen sein: *et non solum ut ipse quoad vivam, quid fieri oporteat ut te moneam, sed etiam post mortem*. Vgl. Plaut. Trin. 141 *ut quod meae concreditumst taciturnitati . . . ut mihi necesse sit iam id tibi concedere*. Amph. 495, Bacch. 777, Stich. 248, Ter. Andr. 828, Phorm. 153, Cic. Pis. 28.

Stangl), lässt sich aber kaum etwas gewinnen, da gerade an dieser Stelle das Lemma auch sonst gekürzt ist¹.

28 (842, 16) *ita ut* εF: om. P¹: *ut* P² s. v.: *sicut* GE

33 (844, 9) *hoc* ε: *in hoc* PGE

38 (846, 9) *ab senatu* ε: *a senatu* PGE.

Halm bemerkt zu der Lesart von ε: '*ut plerumque dici solet*'.

Diese Bemerkung ist irrig. Die Sache liegt vielmehr so: Merguet I p. 18 zählt mehr als 40 Stellen für die Schreibung *a senatu* auf; denen stehen nur wenige *ab senatu* gegenüber: Font. 12, Pis. 44 (*ab senatu* Manutius: *absens* codd.), Phil. V 49 (also alle drei im Vaticanus Basilicanus). Phil. IV 9 schwankt die Ueberlieferung: *ab* s. V: *a* s. die jungen Handschriften die von ihm unabhängig sind und oft das Richtige bieten². Ebenso schwankt die junge Ueberlieferung Flacc. 102. Auch Sull. 26 steht der Lesart *ab senatu* von Te Schol. Bob. in den übrigen *a senatu* gegenüber. Ausser diesen Stellen notiert Merguet noch Verr. II 121 III 88. Also überwiegt *a senatu* ganz bedeutend.

Wenn auch unter den der Gruppe E²εFV eigentümlichen Lesarten manche sich finden, die durch Konjekturen gefunden werden konnten, so ist dies bei sehr vielen unwahrscheinlich, bei einigen wohl ganz ausgeschlossen³. Es hat sich also gezeigt, dass in E²εFV eine von PGE¹ unabhängige Tradition vorliegt, die an nicht wenigen Stellen das Richtige allein bewahrt hat.

Zum Schluss ist nur noch die Frage aufzuwerfen, ob die Handschriften εV durch direkte Deszendenz aus jener alten Handschrift herkommen, oder ob in eine ihrer Vorlagen aus ihr eine Kollation eingetragen ist, wie wir das in E finden. Dafür dürften folgende zwei Stellen von Bedeutung sein:

¹ Worauf Peterson seine Behauptung gründet, dass im Cicero-text *tum . . . depellerent* in den Handschriften ausser ε et fehle, weiss ich nicht. Es müsste denn sein, dass er Halms adnotatio ausserordentlich flüchtig gelesen hat. Dort steht: a S et a plerisque Lagg. totum incisum *cum* — *depellerent* abest. Schon daraus war zu entnehmen, dass es in PG steht.

² Cf. P. Lutz, *Quaestiones criticae in Ciceronis orationes Philippicas* 1905.

³ Vgl. besonders 4 (832, 8) *octo*. 9 (834, 9) *Cinnano*. 12 (835, 19) *Lamiam*. 14 (836, 12) *belua*. 21 (839, 12) *Cispius*. 36 (845, 18) *duorum*. Hier handelt es sich zumeist um sachliche Kenntnisse, die zum Teil aus der Lektüre anderer ciceronischer Reden sich gewinnen liessen, zum Teil aber auch anderweitige Quellen voraussetzen würden, wenn sie durch Konjekturen gefunden sein sollten.

14 (836, 18) *autem enim* εF: *autem* PGE.

Hier ist deutlich die Variante¹ neben die ursprüngliche Lesart getreten.

15 (837, 6) *quidem minime non* ε
minime quidem non F.

Hier liegt der Fall ähnlich: *minime* ist, wie schon oben p. 491 bemerkt wurde, eine Variante zu *non*. Sie erscheint in ε und F an verschiedenen Stellen, also war sie in der gemeinsamen Vorlage übergeschrieben².

Demnach müssen wir annehmen, dass wie in E, auch in der gemeinsamen Quelle von ε und F (und wohl auch V, das ja sich sonst nicht selten zu diesen Handschriften stellt) die abweichenden Lesarten aus einer alten Handschrift eingetragen waren. Das ist deswegen nicht gleichgiltig, weil wir nun nur bei einer Abweichung von E²εFV und PGE¹ die Gewähr für den Ursprung der Lesart aus jener zweiten Quelle haben, nicht wenn εFV mit PGE übereinstimmen. Es wäre ein bedenkliches argumentum ex silentio, das uns in grosse Schwierigkeiten verwickeln würde, wenn wir bei der Uebereinstimmung der Gruppen PGE und εFV die gemeinsame Lesart auch für die alte Handschrift voraussetzen wollten, aus der die guten Lesarten von εFV stammen und somit den übereinstimmenden Text bis ins Altertum (vgl. oben p. 483) heraufdatieren wollten.

Wir haben unsere Untersuchung bis jetzt auf die Rede *cum senatui gratias egit* beschränkt. Das war aus methodischen Rücksichten besonders geboten, weil die Lesarten E² sich nur in dieser Rede finden. Aber εV stehen uns ja weiter zu Gebote. Da drängt sich die Frage auf: Bieten sie auch über jene Rede hinaus noch Lesarten, die auf die alte Handschrift zurückzuführen sind?

Schon in der Rede *cum populo gratias egit* treten εV ganz bedeutend zurück. Zwar weisen sie eine ganze Anzahl von Sonderlesarten auf, aber in den meisten Fällen bedeuten diese nur Verschlechterungen. So in der Wortstellung ist

2 (848, 12) *eorum ingenium* PGE besser als *ingenium eorum* εV

¹ Vgl. Rhein. Mus. 67 p. 369.

² 38 (846, 10) *senatum cunctum paene delevit* weichen ε und F in der Wortstellung ab: ε *paene cunctum delevit*, F *paene delevit cunctum*. Da mag Aehnliches im Spiel sein.

5 (849, 14) *natus sum consularis* PGE besser als *natus consularis sum* €V¹

12 (852 15) *summi viri* PG besser als *viri summi* €V

14 (853, 18) *esse nullam* PG besser als *nullam esse* €V

16 (854, 7) ist ebenfalls die Stellung von P *virtute sapientia gloria princeps* vorzuziehen vor der von €V *princeps virtute sapientia et (ac V) gloria* mit der hier besonders schlechten Kopulativpartikel. In mehreren Fällen lassen €V einzelne Wörter aus, die notwendig sind:

14 (853, 18) *neque*. 15 (853, 24) *quibus*. 20 (856, 6) *inimicis* und (856, 7) *mihi*.

Darum kann 16 (854, 13) die bestechende Beseitigung des neben *me* unerträglichen *vos* (om. €) auch auf Zufall beruhen, wie schon Halm anerkannt hat, der € folgt. Dazu kommt, dass zwar beide Pronomina sich nebeneinander nicht vertragen, dass aber, wie Madvig² richtig betont, *me* zu tilgen ist: es verrät sich durch die Wortstellung als fremde Zutat. Hingegen ist *vos* kaum entbehrlich.

Sonst finden sich auch mancherlei offenkundige Verschreibungen:

5 (849, 9) *hic* €: *hoc* V statt *haec*.

(849, 4) *nostram* V (daraus *nostrarum* €) statt *vestram*.

(849, 22) *consecuti* €V statt des gewählteren *adsecuti*³.

(849, 23) *nobismet* €V statt *vobismet*.

10 (851, 20) *atque* €V statt *et*.

12 (852, 18) *multi* €V statt *nonnulli*.

16 (854, 2) *deinde* €V statt *denique*.

(854, 10) *conservatam* €V statt *servatam*, was die Klausel verlangt.

854, 16) *ergo* €V statt *ego*.

20 (856, 5) *in pace atque in otio* €V statt *in pace atque otio*.

21 (856, 18) *expetenda* €V statt *repetenda*.

23 (857, 5) *eorum* €V statt *eorum*.

Auch 23 (857, 6) ist *item* €V viel zu schwach; richtig ist *at* GS (*ut* P¹: *aut* P² wohl aus *ut*). Nicht minder ist 15 (853, 28) *corporis* €V (statt *copiis*) wohl aus der leichten Verschreibung

¹ Die richtige Wortstellung auch im Lemma des Bobienser Scholiasten.

² Advers. crit. III 1884, p. 119, adn. 1.

³ Cf. Mil. 81.

copis P¹ herzuleiten. Für 13 (853, 7) *quin vel* εV brauchen wir nicht weiter zu suchen, da P *qui vel* hat und G *quin*. So bleibt nur ganz wenig übrig. 14 (853, 16) *volnerarentur* ε und 15 (853, 24) *volneribus* ε könnte an sich alte Tradition sein, aber muss es nicht sein, da derartiges auch in Humanistenhandschriften willkürlich eingeführt ist. Und wenn 16 (854, 7) *cum qui sunt fuerunt erit* εV Tradition, nicht junge Verderbnis ist, könnte diese Lesart auf ein *erint* hindeuten, das ebenso gut als ciceronisch anzuerkennen wäre, wie *poterint* Sest. 14¹. Indes das bleibt natürlich an dieser Stelle unsicher.

So ist in der ganzen Rede nur eine einzige Stelle übrig, wo εV gegen PG das Richtige bieten: 11 (852, 1) haben sie das Pränomen *P.*, was in PG fehlt. Dass es notwendig ist, unterliegt keinem Zweifel. Aber ebenso muss betont werden, dass der Name eben erst am Ende der vorhergehenden Rede (p. red. sen. 37 p. 845, 21) vorgekommen war. Darum hindert nichts, auch hier die Lesart einer Humanistenkonjektur zuzuschreiben. Aber selbst wenn für einzelne Stellen ε noch Lesarten der alten Handschrift bewahrt haben sollte — eine Möglichkeit, die sich nicht unbedingt leugnen lässt —, so könnten seiner Quelle doch schon für die Rede p. red. pop. nur noch dürftige Notizen vorgelegen haben: der Abfall nach der ersten Rede ist auch bei dieser Annahme deutlich. Bewiesen ist aber die Benutzung der alten Noten nur für die erste der beiden Reden.

Was also schon das Versagen der Noten E² in der Rede *cum populo gratias egit* erwarten liess², hat sich bestätigt: die Nebentradition geht über die eine Rede nicht hinaus. Und dass sie für eine der folgenden wieder einsetzte, dafür weiss ich keine Spur zu finden. Immerhin ist auch so der Gewinn nicht zu verachten, und vielleicht kann diese Erkenntnis einmal dazu beitragen, das Dunkel zu erhellen, das noch über den Beziehungen des Schreibers der Pariser Handschrift zu seinen Korrektoren herrscht.

¹ Vgl. auch Prob. GL IV 192, 9 und ausser der bei Halm z. d. St. angeführten Literatur F. Sommer, Handbuch der lateinischen Laut- und Formenlehre 1902, p. 578 und besonders F. Marx, *Incerti auctoris de ratione dicendi ad C. Herennium* 1894, p. 165.

² Wenn auch der grösste Teil dieser Rede in E mit den beiden folgenden durch einen Blattausfall verloren ist, so zeigen doch die erhaltenen sechs Paragraphen keine Spur des Korrektors, wie schon oben bemerkt wurde (p. 480).

Neben der unmittelbareren Textüberlieferung bieten die Testimonia einigen Ersatz. Denn wenn auch die Lemmata des Bobienser Scholiasten nicht immer zuverlässig sind¹, so geben sie uns doch an drei Stellen die Möglichkeit, kleine Fehler der Handschriften zu verbessern:

p. red. pop. 2 (848, 13) *non tantae voluptati erant suscepti, quantae nunc sunt restituti* ist entschieden besser, als *tanta voluptate . . . quanta* (obgleich dieses wohl nicht ganz unmöglich wäre), und von den neueren Herausgebern ausser Peterson aufgenommen.

4 (849, 6) *sed tamquam* Schol. und 5: *sic tamquam* PGcV

6 (849, 28) *reditu* Schol. und P²5: *retu* P¹: *reatu* GcV.

Von weit grösserer Bedeutung ist ein beinahe wörtliches Zitat aus dem Epilog der Rede im Epilog der Gratiarum actio des Mamertinus (Paneg. III 32, 2 p. 156, 5 sq. ed. Baehrens 1911), das für den grössten Teil von 24 uns den Text des vierten Jahrhunderts bietet. Die Uebereinstimmung mit der Ueberlieferung der Cicerohandschriften gewährt immerhin eine gewisse Garantie für die Echtheit und Güte unserer sonstigen Ueberlieferung. Und es trifft sich besonders günstig, dass es uns auch in den Stand setzt, den Anfang des Paragraphen, der in den Handschriften entstellt ist, zu verbessern. Die Handschriften schreiben:

quapropter memoriam vestri beneficii solam benivolentia sempiterna cum anima expirabo mea sed etiam cum me ulla² monumenta vestri in me beneficii permanebunt.

Wenn in den jüngeren Handschriften nach *sempiterna* eingefügt ist (*non solum*) und statt *cum me ulla* geschrieben steht *cum mortuo*, so sind das ganz augenscheinlich willkürliche Aenderungen ohne jede diplomatische Beglaubigung. Halm hat zuerst die Mamertinusstelle herangezogen. Ich stelle beide Stellen nebeneinander, damit die Beziehungen recht deutlich erkennbar sind.

¹ Ganz deutlich ist es, dass er 17 (837, 26) gekürzt hat, wenn es bei ihm heisst (p. 109, 19 Stangl): *quo verbo ceteros demonstrabas crudeles fuisse* statt des ciceronischen: *quo senatum atque omnes bonos tum cum a patria pestem depulisset, crudeles demonstrabas fuisse*, wo auch die Stellung der letzten Worte besser ist. Peterson missbraucht die Lesart des Scholiasten, um die Worte *tum . . . depellerent* zu verdächtigen (s. o. p. 502, adn. 1). Die Zeitbestimmung ist aber beinahe unentbehrlich.

² So P. Statt *me ulla* haben GcV *nulla*, ein einfaches Verschreiben.

Mamertinus:

2 *omne negotium, omne otium meum in ornandis rebus tuis celebrandisque ponetur; neque solum a vivente me ac vigente grati animi benivolentia declarabitur, sed etiam cum me anima defecerit,*
 3 *monumenta tui in me beneficii permanebunt. in referenda autem gratia, sanctissime imperator, hoc tibi polliceor semperque praestabo, mihi neque in suggerendis consiliis veritatem, neque in adevendis si res poposcerit periculis animum, neque in sententia simpliciter ferenda fidem, neque in hominum voluntatibus pro re publica teque laedendis libertatem, neque in laboribus perferendis industriam, neque in augendis imperii tui commodis grati animi benivolentiam defuturam.*

Cicero:

24 *quapropter memoriam vestri beneficii colam benevolentia sempiterna . . . cum anima expirabo mea. sed etiam cum me † ulla . . . monumenta vestri in me beneficii permanebunt. in referenda autem gratia hoc vobis repromitto semperque praestabo, mihi neque in consiliis de re publica capiendis diligentiam, neque in periculis a re publica propulsandis animum, neque in sententia simpliciter ferenda fidem, neque in hominum voluntatibus pro re publica laedendis libertatem, nec in perferendo labore industriam, nec in vestris commodis augendis gratam animi benevolentiam defuturam.*

Auch das Folgende schliesst sich im Gedanken eng an Cicero an, weicht aber im Wortlaut ab, so dass es für uns nicht weiter in Betracht kommt. Wieweit die aus Cicero entlehnten Worte im einzelnen auf Mamertinus passen, können wir hier auf sich beruhen lassen. Mamertinus scheint angeknüpft zu haben an die Schlussworte von 24 *grati animi benivolentia*, die er im Eingange des entlehnten Stückes hat, obgleich er sie später bezeichnender Weise in ihrer ciceronischen Umgebung wiederholt. Es ist also deutlich zu bemerken, wie er immer mehr und mehr in den Bann des ciceronischen Wortlautes gezogen worden ist, während er im Eingang den Ausdruck selbständig zu gestalten sucht. Das gibt uns auch einen Fingerzeig, wieweit sein Text zur Herstellung des ciceronischen verwendet werden darf.

Halm hat das unbestreitbare Verdienst, hier zuerst methodisch vorgegangen zu sein. Er hat klar erkannt, dass die Ciceroüberlieferung an zwei Stellen lückenhaft ist, und setzt diese Lücken an nach *sempiterna* und nach *sed etiam cum*. Die Worte *cum anima expirabo mea* betrachtet er ausserdem als ein Glossen zu dem nach *sed etiam cum* verlorenen Stück und empfiehlt unter enger Anlehnung an Mamertinus folgenden Text:

<neque solum me vivo> sed etiam cum <anima defecerit mea>, multa monumenta vestri in me beneficii permanebunt.

Unter *multa monumenta* versteht er *monumenta litterarum*, was dem Zusammenhang widerspricht. Dieses *multa* findet übrigens bei Mamertinus keine Stütze, und es ist kein Grund ersichtlich, warum dieser grade hier, wo die wörtliche Entlehnung einsetzt, ein Epitheton hätte unterdrücken sollen. Ausserdem ist auch die Beseitigung des Stückes *cum anima expirabo mea* nicht sehr wahrscheinlich, und in diesem Punkte hat sich ausser Baiter-Kayser, die einfach den Halm'schen Text geben, kein Herausgeber Halm angeschlossen.

Auch Mommsen, dessen Herstellung Halm im kritischen Apparat mitteilt, weicht hierin von ihm ab, indem er schreiben will:

⟨*neque solum*⟩ *cum anima spirabo mea, sed etiam cum*
 ⟨*ea defecerit*⟩ *multa monumenta . . . permanebunt.*

Hier ist sprachlich anstössig *anima sua spirare*, sachlich bedenklich, wie bei Halm, *multa*. Deswegen ist auch Mommsen ohne Nachfolger geblieben.

Den ersten Anstoss vermeidet Madvig¹ mit seiner Konjektur:
 ⟨*nec ea*⟩ (scil. memoria) *cum anima expirabit mea, sed etiam*
cum ⟨*ea defecerit*⟩, *multa monumenta . . . permanebunt.*

Diesen Text hat Müller gebilligt, und sprachlich ist er möglich. Trotzdem hat Peterson sich nicht dabei beruhigt. Und mit Recht, denn die Beseitigung der ersten Person *expirabo*, die Madvig vornehmen muss, ist nach meinem Gefühl stilistisch nicht vorteilhaft. Freilich was Peterson selbst vermutet hat, befriedigt nicht:

⟨*nec tantum*⟩ *dum anima expirabo mea, sed etiam cum me*
 ⟨*vita defecerit*⟩ *illa monumenta . . . permanebunt.*

Dabei ist *anima expirabo mea* unverständlich. Oder sollte etwa *dum anima spirabo mea* gemeint sein? Doch auch dieses wäre kaum lateinisch.

So wird ein neuer Versuch der Herstellung gerechtfertigt erscheinen, zumal wenn es gelingen sollte, palaeographische Wahrscheinlichkeit und sprachliche Möglichkeit zu verbinden. Dies scheint mir bei folgendem Texte der Fall zu sein:

⟨*nec eam*⟩² *cum anima expirabo mea, sed etiam cum*
me vita ⟨*defecerit*⟩, *monumenta . . . permanebunt.*

¹ Advers. crit. II 1873, p. 214.

² Scil. *memoriam*. Weniger würde mir ⟨*quam*⟩ gefallen. Jedenfalls ist der Gedanke: 'ich werde mein Leben lang dankbar sein, und mit meinem Tode wird die Erinnerung an eure Güte nicht aufhören' gesichert.

Ausser der Ansetzung der beiden schon von Halm erkannten Lücken ist hier nur *ulla in vita* geändert, und so auf eine verhältnismässig einfache Weise ein Text gewonnen, der zwar nicht als authentisch gelten kann, aber doch als eine mögliche Lösung betrachtet werden darf.

Wo neben dem Bruxellensis G der Erfurtensis E vorhanden ist, lassen sich durch diesen die individuellen Fehler von G in der Regel erkennen und ausschalten. Aber da durch einen Blattverlust in E die Reden *p. red. Quir.* (vom Schlusse von § 6 an), *de domo* und die ersten Worte der Rede *de provinciis consularibus* verloren gegangen sind, müssen wir uns nach einem Ersatz dafür umsehen.

Dem Alter nach würde man zunächst an den von Peterson herangezogenen Harleianus 4927 (12. Jh. = H) denken. Er steht GE nahe, wie gemeinsame Lücken beweisen:

p. red. sen. 23 (840, 3) amicitias igni perspectas tuar
om. GE¹H

p. red. pop. 17 (854, 3) unum om. GH.

Aber er ist weder aus einer dieser beiden Handschriften einfach abgeschrieben, noch gibt es deren Vorlage rein wieder. Er hat öfters Unverständliches einfach unterdrückt:

p. red. sen. 14 (836, 11) beluus om. H

17 (837, 26) *tum cum a patria pestem* om. H

dom. 2 (860, 9) *amore bonorum* om. H

72 (881, 10) *et factihis* P: *et factis* GM: om. H.

Dass die Handschrift kontaminiert ist, habe ich bereits Rhein. Mus. 67 p. 370 sq. gezeigt. Dort sind auch einige Sonderlesarten als willkürliche Veränderungen gekennzeichnet. Wenigstens für die Reden, in denen der Cluniacensis nichts bot, beruhen die individuellen Abweichungen von H, soweit ich sehe, durchweg auf willkürlichen Aenderungen. Es sind zumeist sogar rechte üble Interpolationen:

p. red. sen. 9 (834, 3) cinnano ε: *germano* P¹: *cesonino* P²GE: *cesonini* H, weil ihm *Caesoninus* aus § 13 als Substantiv bekannt war.

(834, 13) *inimicus* PGEε: *non inimicus* H, wodurch das interpolierte *inimicus* dem Sinne angepasst werden sollte.

19 (838, 25) *copiis* GEεF: *cois* P: *manu* H

25 (841, 1) *dedecus et* εFV (E²): *deus* P: *reus* G: *omnis* H

p. red. sen. 28 (842, 16) non PGE: *non solum* H

p. red. pop. 19 (855, 17) *ideo manet* PGEV: *id manet* ε: *id mihi manet* H. Nachdem *mihi* energisch im Eingange des Satzes betont war, wäre es an der Stelle, wo H es bietet, sehr matt¹.

dom. 7 (861, 26) *an aures regat illa de qua agebatur*, ut P¹: *an aures illa de qui a ut* P²: *an res quae agebatur*, ut GMV: *an res illa erat talis ut* H². Hier ist wohl ziemlich sicher, dass in H beide Gruppen, sowohl P wie GMV, eingewirkt haben: *res* stammt aus GMV, *erat illa* ist wohl aus *regat* (entstanden aus *egat*, wobei die insularen Formen des *r* und *g* den Anlass zur Verschreibung geboten haben³) *illa* richtig herausgelesen.

dom. 42 (872, 28) *funus te* Pmg. V: *funeste* P¹GM: *funeste funus te* H. Hier ist die Kontamination mit Händen zu greifen, und zwar scheint *funus te* in der Vorlage die Korrektur, *funeste* der ursprüngliche Text gewesen zu sein.

dom. 48 (874, 19) *Clodium* PGMV: *hunc Clodium* H

dom. 48 (874, 25) *praedem socium* P (d. h. das Glossem neben dem Echten im Text): *praedae socium* GM: *praedonium socium* H⁴

dom. 108 (892, 3) *quibus* PGMV: *quorum* H, weil der Schreiber nicht erkannte, dass *εα ἀπό κοινοῦ* steht⁵.

har. resp. 17 (911, 11) *inimici* PGMV: *in inimici* H, wie Baiter vermutet hatte. Aber das ist eine schlechte Konjekture; denn Cicero verbindet in den Reden *respondere* bei Substantiven nur mit dem Dativ, bei neut. plur. besonders der Pronomina tritt dafür *ad* ein⁶. Also hat Madvig⁷ richtig *contumeliis* geschrieben.

¹ Das Echte wird *id manet* sein; *ideo m.* dürfte daraus entstanden sein, weil *quod* fälschlich als Kausalpartikel aufgefasst wurde. Zu einem Verzweiflungskreuz, wie Müller es setzt, und zu gewaltsamen Aenderungen, wie er sie im Apparat p. CXVIII vorschlägt (*id et manet et per<petuo> manebit* oder gar *id incolume manet et per<petuo> manebit*) sehe ich keine Veranlassung. Namentlich *et . . . et* scheint mir unpassend.

² P³ hat eine noch schlimmere Interpolation.

³ Ein Schreiber hatte das insulare *r* nicht erkannt; der Irrtum war dann berichtet worden.

⁴ Hieraus scheint sich zu ergeben, dass die Lesart von H nicht auf der ebenfalls interpolierten von GM beruht, sondern in selbständiger Interpolation aus der von P entwickelt ist.

⁵ <εα> *quibus* die Herausgeber nach Lambin.

⁶ Vgl. *ad omnia* Mur. 18. *ad ea* Cael. 3, Planc. 58, Phil. I 2, Vatin. 40. *ad haec* Cael. 19, Phil. II 111. *ad illa* Cael. 27.

⁷ Advers. crit. II 1873, p. 225.

har. resp. 23 (913, 15) *simpuio* P¹: *simpulo* GE: *si nutu* H: *si nutu* M.

Durch die Abhängigkeit von P erklärt es sich auch, dass H bald mit P¹, bald mit P², bald mit P^r geht.

Mit P¹: dom. 58 (877, 15) *nova* | *nus* P¹: *novanus* H: *nova vis* P²G

65 (879, 10) *amandas esse* P¹H: *amandatas esse* P² *amandato esse* G: *mandatam esse* M

har. resp. 40 (919, 22) *homines* P¹HM: *et honestis* P²GE

mit P²: dom. 22 (866, 13) *cognominibus* P¹: *cognominis* GMV: *cum nominibus* P²H

dom. 86 (855, 23) *restituto* P²H: *restitutio* P¹GMV

har. resp. 18 (911, 23) *statas* GE: *stata* P¹: *statuta* P²: *statutas* H B(ernensis).

mit P^r: dom. 4 *aliter* M: *alios* P¹: *alias* Gε: *aliud* P^rH.

An einigen Stellen, wo H das Richtige oder etwas Bestechendes bietet, dürfen wir es ohne Bedenken auf Konjekturen zurückführen:

p. red. pop. 18 (855, 3) *en ego* PGEV: *en ego tot* H¹

(855, 10) *me* in den jüngeren Handschriften teils vor teils nach *eadem*, teils vor *semper* (so H) eingeschoben. Aber es kann überhaupt entbehrt werden.

dom. 19 (865, 15) *potest* H, was aus *posset* GMV und *est* P leicht zu gewinnen.

107 (891, 28) *per vim hominis . . . latrocinium* PGMV: *per unius hominis . . . latrocinium* H bestechend, aber doch wohl falsch².

har. rep. 18 (911, 16) *voce* HM: om. PGE

32 (916, 17) *antiqua neglegimus* HM: *a. neglegemus* PGE

37 (917, 36) *sunt credo* HM: *credo* PGE³

39 (919, 10) *haberes* HM: *habueris* PGE

44 (921, 4) *fisceolis* H: *faceolis* P: *fasciis* GE.

So bietet also H keine Garantie, dass wir mit seiner Hilfe die individuellen Fehler von G ausschalten könnten, soweit E versagt.

¹ Halm vermutete *his ego testimoniis*, was sprachlich entschieden besser, aber paläographisch unwahrscheinlich ist.

² *vim* tilgte Mommsen gewiss richtig.

³ Vielleicht empfiehlt es sich, im Interesse des strafferen Satzbaues *credo* <*sunt*> zu schreiben.

Nicht besser steht es aber mit den jüngeren Handschriften, namentlich M (= Mediceus plut. XLIII cod. 8) und V. Zwar stammen diese Handschriften weder aus P noch aus G. Sie stehen G nahe¹ und haben mit diesem zusammen an manchen Stellen das Echte bewahrt, wo P verderbt ist. Darunter befinden sich Stellen, an denen die ursprüngliche Ueberlieferung schwerlich durch Konjekturen zu gewinnen war.

- dom. 4 (860, 32) *primum* GHMV: *primam* P²
 8 (862, 4) *anne*³ *eis* V: *an meis* G: *an eis* M: *an aliis* P³: om. P¹
 18 (865, 7) *fuisse* GHMV: *potuisse* P
 34 (870, 15) *ex ea* GV (daraus mit leichter Vertauschung *ab ea* M): *iam* PH
 105 (891, 8) *suis se dicat* GMV: *suis dicat se* P⁴
 107 (891, 21) *hominem enim* GMV: *hominem* P
 110 (892, 15) *eam tu* GMV: *tu* P⁵
 dom. 116 (894, 7) *pars aedium* GMV: *praesidium* P
 123 (896, 7) *Date* GMV: *De* P
 128 (897, 32) *plebes* GMV: *pleps* P
 136 (901, 3) *viderier esse* GMV: *viderier* (-rier P² in ras.) P
 140 (902, 10) *delatum est . . . celebratum* GMV: *delatum sunt . . . celebrata*⁶
 144 (903, 23) *praesidetis* GMV: *praesides* P: *praesides estis* H⁷.

Dass MV nicht aus G abzuleiten ist, ergibt sich mit Sicherheit aus dom. 104 (890, 20), wo in G infolge des ὁμοιοτέλευτον nach *soluti* die Worte: *a cura liberati* ausgefallen sind, die in P

¹ Vgl. zB. dom. 10 (826, 27) *quam fames* P: om. GMV.

² Vgl. Ps. Tib. III 4, 39 *hanc primum veniens plectro modulatus eburno felices cantus ore sonante dedit.*

³ Dass *anne* hier ursprünglich ist, lehren die Varianten. Vgl. Thes. ling. lat. II 1.

⁴ Hier ist die Wortstellung von GMV entschieden besser.

⁵ *eam* ist vortrefflich, weil es den Gegensatz, der im Relativsatze ausgedrückt ist, deutlicher hervortreten lässt. Zur Stellung von *igitur* vgl. 44 *hanc vos igitur. 80 hoc tu igitur. Verr. V 32 hunc tu igitur* Balb. 25 al.

⁶ Ueber diese Stelle vgl. Rhein. Mus. 67 p. 372.

⁷ So vermutete auch Halm, was Baiter durch Vergleich von Sull. 86 *di patrii ac penates qui huic urbi atque huic rei publicae praesidetis* widerlegt hat.

stehen. In M sind sie willkürlich in *ac vestrae libertati* geändert (er las *ac urā* statt *a cura*). Dasselbe folgt aus

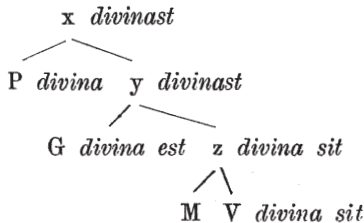
dom. 24 (867, 14) *constituisti* PMV: om. G

31 (869, 15) *qua es usus* PMV: *quesumus* G

(884, 25) *cinnani temporis* P: *cinna G:*

cinantem M: *tumanitatem* V. Hier ist der Vorgang noch deutlich erkennbar; in der Vorlage von G waren die Worte zum Teil nicht klar zu lesen, weshalb G *-ni temporis* unter Aussparung einer Lücke weggelassen hat. M (oder vielmehr seine Quelle) schrieb, soweit noch etwas zu erkennen war, Buchstabe für Buchstabe ab. Aus diesem Buchstabenkomplex ist dann die Lesart von V entstanden (wohl aus einer Variante \dagger *umanitatem*).

Lehrreich ist auch dom. 98 (888, 31), wo der Archetypus (x) *divinast* hatte: *divina* P: *divina est* G: *divina sit* MV. Daraus ergibt sich, dass wir uns das gegenseitige Verhältnis dieser Handschriften so zu denken haben:



Freilich sind M und V ausserdem auch von P irgendwie beeinflusst. Vgl. dom. 16 (864, 26) *in ea re ratio non* G: *in ea regeneratio non* P: *in ea re generatio non* M: *in ea regere actione* V.

76 (882, 16) *quos in histot* P¹: *quo in isto* P²GM: *quo in isto tot* V.

dom. 85 (885, 6) wo *meo fecit* im Archetypus durch falsche Wortabteilung in *me officit* verändert war. Daraus ist folgendes geworden:

me officit P: *meo efficit* G: *meo effecit* M: *meo officit* V.

127 (897, 23) *vetet iniussu* P: *te uniussu* G¹: *te iniussu* G²: *tetinius* V: *tetinius iussu* M. Da hier MV von *vetet* deutlichere Spuren bewahrt haben als G, können sie nicht aus G abgeleitet werden. Bei M ist die Kontamination klar zu erkennen.

Ebenso dom. 20 (865, 30) *si quis*¹ *suum defenderet bello gerendo*, so PV. G hat *bello gerendo* ausgelassen; wie M dazu

¹ Von Halm zu *ius* verbessert.

steht, lehrt die Wortstellung: *si quis bello suum defenderet gerendo*, was entstanden ist aus: *si quis suum defenderet bello gerendo*.

Ein bezeichnendes Beispiel für V ist dom. 13 (864, 1): *ne in hanc tantam materiem seditionis ista funesta fax adhaeresceret: ne PV: om. GM. ista P: ne GMV.*

Bei dieser Sachlage können wir also auf MV nicht ganz verzichten, trotz der vielen willkürlichen Aenderungen, die sie enthalten. Denn sie führen uns wenigstens bis zur Quelle von G hinauf und geben uns so die Möglichkeit, unter vorsichtiger Berücksichtigung ihrer zahlreichen Fehler, die individuellen Fehler von G zu erkennen. Trotzdem wird man nicht nötig haben, einen knappen kritischen Apparat mit all ihren Lesarten zu belasten. Namentlich dort, wo G getreulich die Vorlage wiederspiegelt, sind sie wertlos, so dass eine Auswahl der Lesarten von MV nach ihrem inneren Werte zulässig erscheint. In diesen Grenzen wird aber auch H gute Dienste leisten.

Prag.

Alfred Klotz.

Verzeichnis der behandelten Stellen.

p. red. sen. 4 (497)	p. red. sen. 36 (489)
5 (481)	37 (490)
7 (481)	p. red. pop. 19 (510)
9 (478. 494)	24 (506)
12 (498)	dom. 4 (512)
13 (494)	8 (512)
14 (483)	34 (512)
15 (491)	98 (513)
17 (493. 500)	107 (512)
19 (486)	110 (512)
25 (486)	136 (512)
26 (488)	har. resp. 17 (510)
